Mittag-Ausgabe.

Verantwortliche Redakteure.
Für den politischen Theil: C. Fontane,
für Feuilleton und Vermischtes: J. Steinbach,
für den übrigen redakt. Theil: J. Hachfeld,
sämmtlich in Posen.
Verantwortlich für den Inseratentheil: J. Klugkist in Posen.

Posener Zeitung

Achtundneunzigster Jahrgang.

Inserate werden angenommen in Posen bei der Expedition der Zeitung, Wilhelmstraße 17, Gust. Ad. Schleh, Hoflieferant, Gr. Gerber- u. Breitestr.-Ecke, Otto Niekisch, in Firma J. Neumann, Wilhelmsplatz 8, in den Städten der Provinz Posen bei unseren Agenturen, ferner bei den Annoncen-Expeditionen Rudolf Mosse, Haasenstein & Vogler A.-G., G. L. Daube & Co., Invalidendank.

Nr. 388

Die „Posener Zeitung“ erscheint wochentäglich drei Mal, anden auf die Sonn- und Festtage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal, an Sonn- und Festtagen ein Mal. Das Abonnement beträgt vierteljährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, 5,45 M. für ganz Deutschland. Bestellungen nehmen alle Ausgabestellen der Zeitung sowie alle Postämter des deutschen Reiches an.

Montag, 8. Juni.

Inserate, die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum in der Morgenausgabe 20 Pf., auf der letzten Seite 80 Pf., in der Mittagausgabe 25 Pf., an bevorzugter Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die Mittagausgabe bis 8 Uhr Vormittags, für die Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm. angenommen

1891

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

97. Sitzung vom 6. Juni, 12 Uhr.

(Nachdruck nur nach Uebereinkommen gestattet.)

Auf der Tagesordnung steht zunächst die dritte Berathung des Gesetzentwufs betr. die außerordentliche Armenlast.

§§ 31—31c werden mit einer unwesentlichen Abänderung angenommen.

Zu § 31d (Befugniß der Kreise und Ortsarmenverbände) liegt ein Antrag v. Rauchhaupt-Frhr. v. Zedlitz vor, welcher nicht den Ortsarmenverbänden, sondern nur den Land- und Stadtkreisen die Befugniß einräumen will, in Zukunft die Fürsorge für hilfsbedürftige Geisteskranke u. s. w. in eigenen Anstalten zu übernehmen, und in diesen Fällen die allgemeinen Verwaltungskosten von den Landkreisen allein tragen lassen und zu den übrigen Kosten die Ortsarmenverbände höchstens bis zu einem Drittel heranziehen will.

Abg. v. Zedlitz (frk.) befürwortet diesen Antrag damit, daß von der Befugniß der Fürsorge in eigenen Anstalten kleinere Verbände als die Kreise doch nicht würden Gebrauch machen können.

Minister Herrfurth empfiehlt gleichfalls den Antrag, der in seinem ersten Theil eine zwar nicht nothwendige, aber zulässige Verbesserung, in seinem zweiten Theile eine nothwendige Ergänzung des Gesetzes sei. Die Unterbringung der Kranken in irgend welche beliebige Anstalt würde keine unmittelbare Fürsorge mehr sein und die ganze Wirkung des Gesetzes auflösen; denn jeder Ortsarmenverband würde dann, so lange es ihm bequem sei, ein Arrangement mit irgend einer beliebigen Privatanstalt treffen.

Abg. Imwalle (Ztr.) erklärt sich gegen den Antrag, welcher ein bestehendes Rechtsverhältniß auf das gröblichste verletzen würde. Denn es gäbe heute schon Ortsarmenverbände, welche in der im § 31d vorgesehenen Beziehung in ausreichender Weise Fürsorge getroffen hätten. Die Unterbringung der hilfsbedürftigen Kranken in eigenen Anstalten der Kreise würde in vielen Fällen nicht die zweckmäßigste und beste im Interesse der Kranken sein.

Abg. Francke (nl.) erklärt sich mit dem ersten Theile des Antrags v. Rauchhaupt einverstanden, der zu dem Paragraphen beantragte Zusatz aber bedeute eine Einschränkung der Befugniß der Kreise, die bedenklich sei. Es gäbe wohlhabende Ortsarmenverbände, die man sehr wohl mit einem höheren Betrage heranziehen könne.

Abg. Dr. Wuermeling (Ztr.) spricht sich gegen die Beschränkung der Fürsorge lediglich in eigenen Anstalten aus, da man den Kreisen nicht das Recht nehmen dürfe, das die Provinz habe, nämlich die Verpflegung auch in anderen Anstalten vorzunehmen.

§ 31d. wird mit dem Antrage v. Rauchhaupt-v. Zedlitz angenommen.

Nach § 31e. können Landarmenverbände, Kreise und kleinere Kommunalverbände die Fürsorge für Sieche und andere hilfsbedürftige Personen unmittelbar übernehmen.

Ein Antrag Wuermeling will die fernere Fürsorge für die hilfsbedürftigen Kranken nur den Kreisen und kleineren Kommunalverbänden überlassen, bezüglich der Fürsorge für die Siechen es aber bei dem Beschlusse zweiter Lesung lassen.

Abg. Dr. Wuermeling vertheidigt seinen Antrag mit der geltenden Rechtsauffassung, nach welcher die Armenpflege zunächst dem engeren Kreise, welchem der Hilfsbedürftige angehöre, anheimfalle. Ein größerer Verband habe erst in außerordentlichen Fällen einzutreten; sein Antrag bezwecke daher die Trennung besonderer Fälle dauernder Hilfsbedürftigkeit von den gewöhnlichen Fällen vorübergehender Hilfsbedürftigkeit.

Minister Herrfurth stimmt dem Antrage bei, der eine Inkonsequenz beseitige, welche in der Fassung der Beschlüsse zweiter Lesung liege.

Abg. v. Rauchhaupt (kons.) schließt sich diesen Ausführungen an.

Abg. Dr. Langerhaus (df.) tritt dagegen für die Fassung des § 31e nach den Beschlüssen zweiter Lesung ein, da ein Unterschied zwischen Siechen und anderen hilfsbedürftigen Personen schwer definirbar sei.

§ 31e wird darauf in der Fassung des Antrages Wuermeling angenommen, ebenso der Rest des Gesetzes, sowie das Gesetz im Ganzen, ferner der Gesetz-Entwurf betreffend die Pensionirung der Landbürgermeister in der Rheinprovinz in dritter Berathung.

Es folgt die erste Berathung des Gesetz-Entwurfes betreffend Eintragungen in die Höferolle und Landgüterrolle auf Ersuchen der Generalkommission.

In der Generaldiskussion nimmt

Abg. Czwalina (dfr.) Veranlassung, gegen das frühere Gesetz über Eintragungen in die Höfe- und Güterrolle die s. Z. geäußerten Bedenken wieder geltend zu machen. Der vorliegende Entwurf bezwecke, die Eintragung zu erleichtern, und er sei eingebracht worden, weil von der Befugniß der Eintragung bisher sehr wenig Gebrauch gemacht worden sei. Das sei ein Beweis dafür, daß ein Bedürfniß hierfür nicht vorliege. Redner beantragt Ueberweisung der Vorlage an die Justizkommission.

Abg. Humann (Ztr.) erklärt dagegen seine Zustimmung zu dem Entwurf, der geeignet sei, den mittleren Besitz zu erhalten.

Abg. Lerche (dfr.) hält die Vorlage für zu wenig vorbereitet, als daß man sich sofort über dieselbe schlüssig machen könnte. Man hätte nicht auf den Wunsch eines einzigen Generalkommissionspräsidenten die Vorlage einbringen sollen, man hätte auch alle anderen Generalkommissionen und vor allem die Juristen hören sollen. Wenn man die Theilung der Güter verhindere, so schaffe man aus denjenigen Kindern, welche nur abgefunden werden, ein Proletariat. Die zahlreichen Anträge, welche nach den Motiven bei einer Generalkommission auf Eintragung eingebracht und berücksichtigt worden sind, lassen den Verdacht aufkommen, daß schablonenmäßig gearbeitet werde. Die für diese Fragen zuständige Behörde dürfe nicht die Generalkommission, sondern müsse der Grundbuchrichter sein, der einen genauen Einblick in die Verhältnisse habe.

Abg. Dr. Sattler (nl.) bestreitet, daß von der Eintragung bisher kein Gebrauch gemacht worden sei. In Hannover seien allein 65 000 Höfe in die Höferollen eingetragen. Die Bedenken der Vorredner seien nicht gerechtfertigt.

Landwirthschaftsminister v. Heyden tritt dem Vorwurf entgegen, daß die Vorlage nicht genügend vorbereitet sei. Die Vorlage habe nicht die Bedeutung, die man ihr zumesse.

Abg. Frhr. v. Huene schließt sich den Ausführungen der beiden Vorredner an. Die Agitation der Linken richte sich nicht so sehr gegen dieses Gesetz, sondern gegen die Landgüterordnung. Die Generalkommission sei deswegen die richtige Behörde für die Inangriffnahme dieser Angelegenheit, weil es weniger auf die Kenntniß der juristischen als der wirthschaftlichen Verhältnisse ankomme.

Die Generaldiskussion ist geschlossen.

Der Antrag auf Ueberweisung der Vorlage an die Justizkommission wird abgelehnt.

Die zweite Berathung findet sofort statt, und das Gesetz wird in derselben nach unerheblicher Debatte angenommen.

Der Vertrag mit Oldenburg und Bremen, betr. die Herstellung einer neuen Fahrbahn in der Außenweser wird in erster und zweiter Berathung genehmigt.

Der Entwurf einer Wegeordnung für die Provinz Sachsen wird in zweiter Lesung nach längerer, aber unerheblicher Debatte unverändert angenommen.

Darauf vertagt sich das Haus auf Montag 12 Uhr. (Dritte Berathung der Rentengütervorlage, kleinere Vorlagen.)

Schluß 4¹/₄ Uhr.

Zur Frage der Giltigkeit der standesamtlichen Eheschließung.

In der am 29. v. M. stattgehabten Sitzung des Abgeordnetenhauses hat bei Gelegenheit der Berathung des Etats der Abgeordnete Czwalina Gelegenheit genommen, auf Grund eines seinerzeit auch von uns mitgetheilten Vorganges in der Rheinprovinz die Frage der Giltigkeit der standesamtlich geschlossenen Ehen zur Sprache gebracht. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der beregten Frage bringen wir nachträglich den stenographischen Wortlaut der darüber geführten Verhandlungen:

Abgeordneter Czwalina: Eine Nachricht, welche gleichlautend die Zeitungen durchlaufen hat, veranlaßt mich, bei dem vorliegenden, die Standesämter betreffenden Kapitel das Wort zu ergreifen. Dafür, daß diese Nachricht wahr ist, spricht der Umstand, daß ihr von maßgebender Stelle nirgends widersprochen worden ist, obgleich solcher Widerspruch mit Rücksicht auf die Bedeutsamkeit der gemeldeten Thatsache hätte erfolgen müssen, falls er sich hätte begründen lassen. Die Nachricht ist kurz, sie lautet folgendermaßen:

> In Unterbruch, bei Remagen am Rhein, erhielten dieser Tage 7 junge Ehemänner eine Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft, daß der frühere Beigeordnete zu Unterbruch, welcher die betreffenden Zivilehen als stellvertretender Standesbeamter geschlossen, zu damaliger Zeit nicht mehr Beigeordneter, also nicht mehr zur Stellvertretung des Standesbeamten befugt gewesen sei. Deshalb seien die damals geschlossenen Ehen als nicht giltig anzusehen und es wird den jungen Leuten empfohlen, sich nochmals standesamtlich trauen zulassen.

Die Sache erscheint von solcher Tragweite, daß der Wunsch, sie parlamentarisch auf das hellste beleuchtet zu sehen, keiner weiteren Rechtfertigung bedarf. Zweifelhaft dagegen kann das Forum erscheinen, bei welchem die tiefeinschneidende Frage anhängig zu machen. Das Standesamtsgesetz ist ein Reichsgesetz. Es liegt mir natürlich fern, einen Eingriff in die Zuständigkeit des Reiches irgendwie vorschlagen zu wollen, wohl aber dürfte es Sache des Landtages sein, auch seinerseits, so weit als irgend möglich, den Hebel dahin anzusetzen, daß der gegenwärtig betreffs des Eherechtes herrschende Rechtszustand durch die dazu berufenen Faktoren baldmöglichst eine Aenderung erfahre.

Es handelt sich hier aber auch in erster Reihe nicht um den Text, sondern um die meines Erachtens höchst bedenkliche Auslegung eines Reichsgesetzes. Die in Preußen herrschende Auslegung ist keineswegs eine derart überzeugende, daß eine gegentheilige absolut ausgeschlossen erscheint, wie ich dies weiterhin noch ausführen werde.

Das Kammergericht, die in dieser Sache für Preußen höchste Instanz, geht in einem Beschlusse vom 5. April 1882 auch von der Rechtsanschauung aus, daß Mängel in der Zuständigkeit des Standesbeamten, die von ihm geschlossene Ehe unheilbar nichtig machen, nur handelte es sich dabei um örtliche Unzuständigkeit, während bei dem obigen rheinischen Falle die zeitliche Unzuständigkeit in Frage steht.

Da noch andere gleichartige Fälle in Preußen sich ereignet haben, so sind auch wir, als die bisher vorzugsweise Leidtragenden wohl befugt, die Sache zur Sprache zu bringen, damit dann, auf solche Anregung hin, von zuständiger Stelle hier Abhilfe gewährt werde. Endlich ist das Reichsgesetz über die Standesämter im wesentlichen dem schon vorher erlassenen preußischen Gesetze über die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 nachgebildet, so daß die Besprechung in diesem Hohen Hause durchaus gerechtfertigt erscheint.

Man konnte aber weiter darüber zweifelhaft sein, an welches unserer preußischen Ministerien die Adresse zu richten sei. In dem vorliegenden Falle nämlich, der in der Rheinprovinz sich ereignet hat, ist der Staatsanwalt dem Standesbeamten vorgesetzt, während in den übrigen Provinzen der Standesbeamte der Verwaltungsbehörde untersteht; indeß erschien es am zweckmäßigsten, die Sache bei dem gegenwärtigen Etat, also bei dem Ministerium des Innern, in Anregung zu bringen, zumal hier das Kapitel „Standesämter“ die beste Handhabe dafür bietet.

Zur Sache selbst wird man sich fragen müssen: was lehrt der vom Rhein berichtete und an anderen Orten Preußens sich wiederholende Vorfall? Diese Lehre, meine Herren, ist nach meiner innersten Ueberzeugung eine unendlich düstere. Sie eröffnet eine Perspektive, die bezüglich des festen sittlichen Bestandes der Ehe als eine grauenhafte zu bezeichnen ist.

Es ist ein Ehepaar, seit Jahren in friedlicher und glücklicher Ehe verheirathet, dem glücklichen Ehebunde sind Kinder entsprossen. Die Eheschließung war zunächst, wie es das Gesetz gebietet, vorschriftsgemäß vor dem Standesbeamten erfolgt, die Eheleute hatten demnächst auch wohl ihre kirchliche Trauung durch den zuständigen Geistlichen bewirken lassen. Da bemerkt ein findiger Beamter bei Revision der standesamtlichen Eheregister, daß der Standesbeamte, der die Ehe verbunden hat, damals örtlich oder zeitlich nicht zuständig war. Irgend ein Formfehler ist nach dieser Richtung vorgekommen, sei es, daß der Standesbeamte die Ermächtigung zur Eheschließung noch nicht oder nicht mehr hatte, sei es, daß er bei derselben außerhalb seines Bezirkes fungirt hat. Was geschieht? Es wird wegen solchen, doch anscheinend nicht allzu bedeutenden Formfehlers den Eheleuten mitgetheilt: Ihr lebt miteinander nur in vermeintlicher ehelicher Gemeinschaft, in Wahrheit lebt Ihr in wilder Ehe. Euere Kinder sind uneheliche, denn bei der Eheschließung hat ein zeitlich oder örtlich unzuständiger Standesbeamter mitgewirkt; Euere trostlose Lage könnt Ihr nur ändern, wenn Ihr das Eheversprechen erneut vor dem zuständigen Beamten erklärt.

Sie werden mir zugeben, meine Herren, daß eine solche Unsicherheit betreffs des Bestandes der Ehe auf Grund rein formaler Fehler keinen Fortbestand haben darf. Genaue Revision der Ehestandsregister ist gewiß durchaus erforderlich, es ist auch nothwendig, die hierbei gefundenen formalen Mängel thunlichst zu beheben, allein die Auffindung solcher Mängel darf doch niemals bis zu einem, ich möchte sagen blutigen Eingriff in den Bestand der Ehe selbst führen.

Diejenigen Eheleute, welche durch solche Schreckensbotschaft auf das empfindlichste betroffen werden, müssen doch vor allem sich fragen: Was haben wir denn eigentlich verschuldet, daß solch schweres Leid uns zugefügt wird? Wir sind, als wir unsere Ehe schließen wollten, in das Amtslokal gegangen, welches durch Aufschrift als Königliches Standesamt bezeichnet war, und haben uns dort an denjenigen Mann gewendet, der allgemein als der zuständige Standesbeamte bekannt war und als solcher auch uns gegenüber auftrat. Hätten wir etwa, als wir dorthin kamen, den Mann fragen sollen: wie es denn mit seiner Zuständigkeit stehe, hätten wir ihn auffordern sollen, uns diese Zuständigkeit örtlich und zeitlich nachzuweisen? Wir fürchten, daß wir auf solches Ansuchen, trotz der bekannten Höflichkeit unserer Beamten dennoch keine allzu freundliche Antwort erhalten haben würden.

Es sollen hier also Leute in ihren heiligsten Interessen geschädigt werden, ohne daß man ihnen auch nur die geringste Verschuldung vorwerfen kann; sie hätten, selbst wenn sie Kontrolle hätten üben können, nichts geändert. Denn der Beamte war ja damals selbst der Ansicht, daß er zuständig sei; auch er hat den Formfehler ja nicht aus bösem Willen, sondern aus einem zumeist sehr verzeihlichen Irrthum begangen.

Mag auch im Allgemeinen der Satz fiat justitia, pereat mundus seine Berechtigung haben, hier aber wirkt er im höchsten Grade gefährlich. Stellt man die Bedeutung der Form so hoch, daß ein Formmangel den Bestand der Ehe selbst vernichtet, so steht in der That ein peritus mundi zu befürchten, wenigstens ein Untergang der Ethik im Ehestande.

In unserem Falle handelte es sich um eine zeitliche Unzuständigkeit. Es sind mehrere ähnliche Fälle vorgekommen, aber mehr noch solche, wo es sich um örtliche Unzuständigkeit handelte, und wo noch viele Jahre nach Eheschluß die Nichtigkeit der Ehe auf Grund einer Revision des Eheregisters ausgesprochen wurde. Einige dieser Fälle möchte ich zur Beleuchtung der Sachlage hier mittheilen: Es soll der Regel nach, wo es irgend geht, das Standesamt mit dem Amte des Gemeindevorstehers verbunden werden, soweit wenigstens der Gemeindevorsteher zu Uebernahme des Standesamtes geeignet erscheint. Diese Herren üben aber als Gemeindevorsteher nicht ohne weiteres das Standesamt, es muß ihnen vielmehr ausdrücklich verliehen werden, welche Verleihung aber der Regel nach auch an sie erfolgt. — Nun sind vielfach Irrthümer dahin vorgekommen, daß der neu eintretende Gemeindevorsteher glaubte, die Funktionen des Standesbeamten stünden, da sie auch bisher mit dieser Stelle verbunden waren, ihm von selbst, ohne besondere Ernennung, zu; er hat dann Ehen geschlossen, diese sind aber sämmtlich für nichtig erklärt und die Betreffenden sind aufgefordert worden, die Eheschließung zu wiederholen, widrigenfalls sie als in wilder Ehe lebend und ihre Kinder als illegitim erachtet werden müßten. Einer der bedenklichsten Fälle aber, in welchem sogar, laut gerichtlichen Beschlusses die Nichtigkeit der Ehe wegen eines solchen Formfehlers ausgesprochen wurde, war der von mir oben schon angedeutete: Ein Brautpaar in der Stadt A. will sich ehelich verbinden lassen, es geht zum zuständigen Standesbeamten in A., welcher erklärt, er habe seinen gesetzlichen Stellvertreter, der in B. wohne, ersucht, die Eheverbindung zu bewirken. Der in B. wohnende Standesbeamte kommt nach A. und vollzieht dort die standesamtliche Eheverbindung. Die Ehe wurde demnächst deshalb für nichtig erklärt, weil der fungirende Standesbeamte zwar in dem Bezirke von B. zuständig gewesen, aber in A. fungirt habe; an letzterem Orte sei er unzuständig und deshalb in dem Bezirk von A. nur als Privatmann zu erachten. Er hätte also die Nupturienten behufs formal gültiger Eheschließung in seinen Standesamtsbezirk B. kommen lassen müssen. Die Ehe wurde danach für nichtig, und zwar für unheilbar nichtig erklärt. — Professor Dr. Otto Fischer (Breslau), der in einer Abhandlung die Gefahren einer solchen Oberherrschaft der Form in den dunkelsten Farben durchaus zutreffend ausmalt, bemerkt hierzu: Die Anschauung: ein Standesbeamter sei außerhalb seines Bezirks nicht Standesbeamter, beruhe doch bloß auf einer Fiktion, und er hat damit, meine Herren, den richtigen Ausdruck gebraucht. Herrscht doch in keinem andern Rechtsgebiet die Form in dem Maße, wie hier über die Sache. Die Errichtung eines Testamentes beispielsweise ist sachgemäß an die strengsten Formen gebunden. Nur in seinem Gerichtssprengel darf der Richter ein Testament aufnehmen; wenn aber ein Verstoß

nach dieser Richtung vorgekommen ist, so wird dadurch die Giltigkeit des Testaments in keiner Weise berührt, es tritt eben nur eine Ordnungsstrafe gegen den Richter ein, falls dieser schuldbar geirrt hat.

Ebenso ist es beim Notar. Wenn dieser außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks, für den er angestellt ist, einen Akt aufnimmt, durch welchen Rechtsgeschäfte einmal begründet worden sind, so wird dem gutgläubigen Kontrahenten gegenüber Niemand diese Geschäfte deshalb anfechten können, weil der Notar außerhalb seines Bezirks fungirt hatte. Es hat auch in solchem Falle lediglich bei Bestrafung des schuldbaren Notars sein Bewenden.

In dem im übrigen so segensreich wirkenden Zivilstandsgesetze wurden ja die Formen sogar weit strenger betont, als das nach dem doch gewiß sehr strengen Kirchenrechte jemals früher der Fall war. Das kanonische Recht sagt: Die Ehe ist zu schließen coram parocho et duobus testibus, das heißt vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen. Wie nun, wenn ein örtlich unzuständiger Geistlicher unter allseitiger Gutgläubigkeit die Brautleute getraut hatte? Dann soll eine derart abgeschlossene Ehe — so sagt das kanonische Recht — wenn schon sie formal nichtig ist, doch mit Bezug auf die Legitimität der Eheleute und ihrer Kinder als durchaus unanfechtbar gelten.

Es besteht dann eine sogenannte „Putativehe“, die im innern alle Rechte einer formal gültigen Ehe genießt. Diese Auffassung wird von den bedeutendsten Lehrern des kanonischen Rechtes, von Schulte und Walter übereinstimmend ausgesprochen, sie hat auch in unser Landrecht Eingang gefunden, denn § 169 II 1 lautet: „Daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer vollzogen wurde, macht die Ehe selbst nicht ungiltig.“

Am Anfange meiner Ausführungen sagte ich: Die gegenwärtig übliche Interpretation des Paragraph 42 des Standesamtsgesetzes — der dem Mangel der Unzuständigkeit eine nur untergeordnete Bedeutung beimessen will — habe ihre große Bedenken; ich will das näher ausführen: Der Gesetzgeber hatte meines Dafürhaltens eine weit mildere Anschauung über die Bedeutung der Unzuständigkeit, als sie gegenwärtig in der Auslegung geübt wird. Beregter § 42 sagt, nachdem im vorigen Paragraphen die örtliche Zuständigkeit erörtert worden ist, Folgendes:

> Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Nun, meine Herren, kommt der maßgebende Passus, der also lautet:

> Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

Wie kommt die Interpretation über diesen Passus hinaus? wie gelangt sie dazu, dennoch dem Formmangel einen so tiefgehenden materiellen Einfluß einzuräumen? Das gelingt ihr eben nur mit Hilfe der vorberegten Fiktion: der Standesbeamte sei außerhalb seiner Amtsperiode oder seines Bezirks nicht Standesbeamter sondern Privatmann.

Ich meine weiter, daß, wenn man diese von Professor Fischer als Fiktion bezeichnete Ansicht anerkennt, man wirklich nur äußerst schwer noch einen Fall konstruiren könnte, in welchem eine von dem unzuständigen Beamten geschlossene Ehe dennoch nach Maßgabe des Gesetzes giltig bleiben würde.

Nebenbei will ich noch bemerken, daß in solchem Verdikt der Nichtigkeit der Ehe selbstredend auch der Umstand nichts ändert, daß die Eheleute demnächst auch kirchlich ihre Ehe haben einsegnen lassen, auch diese Trauung wird dann bedeutungslos, sofern sie nicht wiederholt wird. Die Vertreter der erwähnten Auslegung müßten sogar, wenn sie alle Konsequenzen ziehen wollen, noch weiter gehen, als sie es jetzt thun. Nach ihrer Ansicht ist die Ehe nichtig, d. h. es ist so anzusehen, als wäre sie überhaupt niemals geschlossen worden. Die Betreffenden haben also bis dahin, daß sie erneut den zuständigen Standesbeamten antreten, nur in wilder Ehe gelebt, ihre Kinder sind illegitim. Das traurige Verhältniß würde dann durch die neuverlangte Eheschließung keineswegs von selbst erlöschen, die Kinder müßten vielmehr folgerichtig zunächst, als bisher illegitim, auf den Namen der Mutter eingetragen und könnten demnächst erst, nach erneut vollzogener Eheschließung ihrer Eltern, als durch nachfolgende Ehe legitimirt, auf den Namen ihres Vaters umgeschrieben werden. Diese nothwendige Konsequenz hat man bisher zu ziehen sich doch gescheut; welch furchtbare Nachwirkungen selbige aber haben würde, ist an sich klar.

Ein großer Theil schwerwiegender materieller Ehehindernisse, die das Landrecht aufstellt, also z. B. die mangelnde Einwilligung des Vaters, des Vormundes, die Eheunmündigkeit u. s. w., gelten als durch Dispens, unterlassenen Rüge u. s. w. heilbar, wenn aber der Formfehler der Unzuständigkeit vorliegt, soll die Ehe in ihrem innersten Kern erschüttert werden, dann soll sie als unheilbar nichtig gelten. Das ist doch in der That ein Mißverhältniß, eine Ueberschätzung der Form, die geradezu unerträglich erscheint.

Die Beachtung der Form ist nothwendig; die Form ist dazu da, den kostbaren Inhalt zu wahren und zu schützen, schuldlose Verletzung der Form aber darf nur im alleräußersten Falle zur Schädigung des Kernes führen. Hier ist Wandelung, sei es im Wege autoritativer anderweiter Auslegung, sei es im Wege der Gesetzgebung, dringend geboten.

Denken Sie sich, meine Herren, doch den Fall: einer der von dem rheinischen Staatsanwalt zur Eheschließung aufgeforderten Gatten wäre inzwischen verstorben oder er weigerte sich, die Eheschließung erneut vorzunehmen, weil es ihm gut scheint, in aller Bequemlichkeit ein Band zerschnitten zu sehen, welches ihm inzwischen ungenehm geworden, er kann es ja vielleicht vorziehen, nunmehr die Ehe mit einer anderen Person zu schließen, diesmal allerdings vor dem zuständigen Beamten; die Folgen einer Bigamie können ihn ja dann nicht treffen; was aber wird aus dem also schmählich verlassenen Gatten, was wird aus den armen Kindern?

Ich will das furchtbare Bild nicht weiter entrollen, ich glaube die geradezu entsetzliche Gefahr des gegenwärtigen Zustandes genügend geschildert zu haben. Wenn ich mich behufs Abhilfe an den Herrn Justizminister wende, so bin ich mir wohl bewußt, daß dieser, soweit Judikate vorliegen, kaum in der Lage ist, Remedur zu schaffen, wohl aber möchte ich ihn bitten, dafür einzutreten, daß bei der gegenwärtigen Lösung des Bürgerlichen Gesetzbuches diese so brennende Frage Berücksichtigung finde, zumal nach den §§ 1245, 1250 des **bisherigen** Entwurfes die mehrerwähnte gefährliche Auslegung sogar in das Gesetz übernommen werden soll.

Der Herr Minister des Innern dagegen dürfte in der Lage sein, schon jetzt durch entsprechende Anweisungen Abhülfe dahin zu schaffen, daß die im Ehestandsregister erforderlichen Korrekturen unter möglichster Schonung der Nupturienten und ohne die Sache erst in der Beschwerde-Instanz an das Gericht gedeihen zu lassen zu bewirken. Ich weiß, daß das schon in verschiedenen Fällen in anerkennenswerth mildester Weise erfolgt ist und hoffe, es wird in gleicher Weise weiter geschehen.

Meines Dafürhaltens ist die Sache dahin zu ordnen, daß die Gültigkeit der Ehe durch unverschuldete **formale** Fehler, die bei der Eheschließung vorgekommen, **überhaupt** nicht berührt werden darf. Kann dies gewiß allseitig erwünschte Ziel erreicht werden, so steht das **wie** durchaus in zweiter Reihe; wer ein Ziel anstrebt, wird den Weg dorthin wohl zu finden wissen.

Unsere Frage ist meines Erachtens eine der brennendsten, die gegenwärtige Gefahr für den Ehestand und die Familie ist eine eminente, wenn irgendwo, so erscheint es deshalb hier am Ort, den dringenden Ruf ertönen zu lassen: Videant consules.

Justizminister Dr. v. **Schelling**: Das Standesamtswesen der Rheinprovinz steht unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft; aus diesem Grunde nehme ich für mich den Vorzug in Anspruch, auf die Anfragen und Anregung des Herrn Abgeordneten Czwalina zu antworten.

Das Sachverhältniß ist einfach dieses. Der Bürgermeister in der Gemeinde Unterbruch hatte die Verwaltung des Standesamtswesens in gesetzlich zuläßiger Weise seinem Beigeordneten übertragen; die Amtsperiode des Beigeordneten lief im Mai 1890 ab. Obgleich nun von Seiten der Verwaltung Anordnungen getroffen sind — und das bemerke ich gegenüber Andeutungen, die der Herr Abgeordnete Czwalina in dem letzten Theil seiner Rede gemacht hat, als wenn im Wege der Verwaltung nicht das Erforderliche geschehen sei, um Uebelständen, wie sie hier zu beklagen sind, vorzubeugen — obwohl von Seiten der Verwaltung die Anordnungen getroffen sind, daß der Staatsanwaltschaft von jeder Erlöschung des Amtes eines Standesbeamten sofort Mittheilung zu machen sei, so ist doch diese Mittheilung im vorliegenden Falle unterblieben. Der Beigeordnete selbst befand sich in dem Irrthum, daß seine Amtsperiode nicht schon im Mai 1890, sondern im Mai 1891 ablaufe, er blieb daher ruhig in der Verwaltung des Standesamts und hat noch 6 Ehen — nicht 7, wie bemerkt worden ist — abgeschlossen. Sobald die Staatsanwaltschaft von dem vorgekommenen Versehen Kenntniß erhaten hat, hat sie an sämmtliche Personen, welche diese Ehen abgeschlossen hatten, die Mahnung gerichtet, dieselben möchten die Eheschließung vor dem zuständigen Standesbeamten wiederholen; dieser Aufforderung ist entsprochen worden. Fünf von den in Frage stehenden Ehen sind bereits mit gesetzlicher Giltigkeit umkleidet worden, indem der Eheschließungsakt von dem zuständigen Standesbeamten wiederholt worden ist. Ich muß annehmen, daß dies auch betreffs der sechsten Ehe geschehen ist. Denn nach dem zuletzt vorliegenden Berichte vom 19. Mai dieses Jahres war der Aufenthal der betreffenden Eheleute ermittelt, und das Standesamt in Aachen, wo sie sich aufhalten, war ersucht worden, den Eheschließungsakt zu vollziehen. Damit glaube ich, daß der vorliegende Fall als erledigt angesehen werden kann.

Nun hat der Herr Abgeordnete Czwalina noch einen sehr interessanten Ausblick auf die Lage unserer Gesetzgebung und Praxis auf diesem Gebiete geworfen und hat namentlich die Frage sehr eingehend erörtert, ob die herrschende Annahme richtig sei, daß jede Verletzung der Form der Eheschließung die Nichtigkeit derselben nach sich ziehe. Ich will auf diese Frage in dem weiten Umfange, in welchem sie von dem Herrn Abgeordneten erörtert worden ist, nicht eingehen; ich beschränke mich nur auf den hier allein in Frage stehenden Fall, daß die Ehe von einem vermeintlichen Standesbeamten vollzogen worden ist, während es sich nachher ergiebt, daß der Standesbeamte mißgehörig bestellt worden war. Ja, in diesem Falle läßt sich nicht leugnen, daß nach Lage der Gesetzgebung die Ehe als nicht geschlossen anzusehen ist. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten vollständig zu, daß dieser Zustand ein sehr bedenklicher ist, obgleich ich ihn doch nicht für so gefahrdrohend ansehen kann, wie er von ihm geschildert worden ist. Denn obgleich Verstöße in dieser Richtung wiederholt vorkommen, so ist mir doch kein Fall bekannt geworden, in welchem eine Ehe wirklich aufgelöst, auch nur angefochten worden wäre aus dem Grunde, weil der Standesbeamte, der sie vollzogen, nicht der gehörig bestellte gewesen sei.

Ich kann dem Herrn Abgeordneten darin nicht Unrecht geben, daß es in der That am Platze sein möchte, die Gesetzgebung zu dem Zwecke in Bewegung zu setzen, um die hier unzweifelhaft vorhandene Lücke auszufüllen. (Sehr richtig!)

Die Frage ist auch bereits in meinem Ministerium einer eingehenden Erörterung unterworfen worden, und ich habe, als ich Gelegenheit hatte, dem Herrn Reichskanzler meine Vorschläge in Bezug auf den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches zu unterbreiten, auch diese Frage in meinen Bemerkungen berührt und habe meinerseits den Vorschlag gemacht, in dem künftigen bürgerlichen Gesetzbuch den Gedanken zum Ausdruck zu bringen, daß, wenn eine Ehe vor einem öffentlich funktionirenden Standesbeamten geschlossen worden ist, und die Eheleute in der That den Beamten auch für den gehörig bestellten Standesbeamten gehalten haben, dann die Ehe nicht angefochten werden kann aus dem Grunde, weil sich hinterher ergiebt, daß in der Bestellung des Standesbeamten irgend ein Mangel vorgefallen ist. Ja, ich bin noch weiter gegangen: ich habe dem Herrn Reichskanzler auch vorgeschlagen, in das Einführungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche der Rechtssatz, den ich eben präzisirt habe, mit rückwirkender Kraft versehen würde, so daß dieser Rechtssatz auch Anwendung findet auf alle Ehen, die geschlossen worden sind vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. (Sehr gut!)

Ich möchte also glauben, daß, wenn auch der Weg der Gesetzgebung, auf welchen der Herr Abgeordnete nicht mit Unrecht hingewiesen hat, wenn noch nicht förmlich betreten ist, doch meinerseits schon das nöthige geschehen ist, um die Angelegenheit in diesen Weg zu leiten. (Bravo!)

Deutschland.

Berlin, 7. Juni. Es giebt in diesem Augenblick keine Frage, die unser Publikum so interessirt, wie der **Bochumer Steuerprozeß**. Sogar die Getreidezollfrage muß an unmittelbarem Interesse hinter die Bochumer Verhandlungen zurücktreten. Das Erstaunen über die Enthüllungen, in deren Mittelpunkt Herr Baare steht, kann in Bochum und ganz Westfalen nicht größer gewesen sein, als es hier ist. Baare ist in Berlin gut gekannt, und sein Name ist auch den Massen geläufig. Man weiß, wer er ist, und daß er mit seinem Namen und seiner Person ein System vertritt, daß er gewissermaßen ein Typus ist. Es giebt viele, die an Geschichten, wie sie der Angeklagte Fusangel und sein Vertheidiger vorgebracht haben, einfach nicht glauben wollen, nicht weil derartige Dinge außerhalb der Möglichkeit liegen, sondern weil das Maß von Unklugheit, das Herrn Baare auf den Kopf zugesagt wird, gerade bei ihm, einem der klügsten und geschicktesten Männer seines Berufszweiges, kaum vorausgesetzt werden darf. Die unvermeidliche Untersuchung wird ja das Fernere zu zeigen haben. Im Verkehr von Mitgliedern der Regierung mit den Abgeordneten wird thunlichst vermieden, von den Bochumer Vorgängen zu sprechen. Von Seiten der Regierung wird in dieser Hinsicht eine Zurückhaltung beobachtet, die sich sehr gut verstehen läßt. Das Interesse an dem Bochumer Prozeß steigert sich nicht bloß für jeden politisch befähigten Beobachter, sondern auch für jeden Zeitungsleser durch die Beziehung, die sich von selber zwischen der Aufdeckung der dortigen Steuerhinterziehungen und der neuen Einkommensteuer herstellt. Jedermann sagt sich mit Recht, daß, wenn in einem einzelnen Orte so außerordentliche Unterschätzungen stattfinden konnten, und wenn es in vielen anderen Orten nicht anders zugeht, der Mehrbetrag, den wir von der neuen Einkommensteuer zu erwarten haben, wahrscheinlich ganz bedeutend auch über sehr kühne Voranschläge hinausgehen wird. Bochum allein wird (die Selbsteinschätzung mit den bisherigen dortigen Schätzungen verglichen) jährlich über eine halbe Million mehr an Staatssteuern aufbringen als bisher. Mögen die Verhältnisse in den meisten Provinzen und Gemeinden auch weniger kraß als in Bochum liegen, was wir uns übrigens für manche und für zahlreiche Gemeinden zu bezweifeln erlauben, so ist immerhin auf eine wahre Umwälzung in Bezug auf den Steuerertrag nach der Miquelschen Reform zu rechnen. Wie sich die Rückwirkung dieser mit größter Wahrscheinlichkeit sich einstellenden Verhältnisse auf die Kommunalbesteuerung resp. auf das Zuschlagssystem gestalten wird, läßt sich noch gar nicht vorher sagen. Das aber wird sich zeigen, daß die weiteren Etappen der Steuerreform, von der das Einkommensteuergesetz ja nur ein Glied ist, nicht auf längere Zeit werden hinausgeschoben werden dürfen. — — Die Heißsporne im Zentrum können es nicht erwarten, bis ein neuer Kulturkampf ausbricht. Es sind ganz augenscheinlich Machenschaften von Seiten klerikaler Häupter, die zwischen Berlin und dem Vatikan zu einer leisen Entfremdung geführt haben. Uebereinstimmend wird aus Zentrumskreisen wie aus Kreisen, die der Regierung nahe stehen, über ein Erkalten der Temperatur zwischen hier und der **Kurie** berichtet. Das Auffällige dabei ist, daß die eigentliche politische Vertretung der ultramontanen Interessen in Deutschland, die Zentrumspartei, in ihrer überwiegenden Mehrheit ein Freundschaftsverhältniß zur Regierung geradezu anstrebt. Während sonst Zentrumsleitung und Vatikan parallele Bahnen gingen, würde also jetzt der Vatikan in verringertem Einklang mit der klerikalen Partei sein. Die Verlegenheiten, in die das Zentrum Dank der schlechten Führung durch namenlose Männer mehr und mehr gerathen ist (namenlos im Vergleich zu der ungeheuren Autorität und Popularität Windthorsts), diese Verlegenheiten werden gewiß nicht vermindert werden, wenn die Extremen der Partei, denen die gegenwärtige eingefangene Stickluft nicht behagt, von außen her den Hebel ansetzen und durch vatikanische Einflüsse die katholischen Massen wieder aufzurütteln versuchen. Grundstoff genug ist ja immer vorhanden, so jetzt wieder mit der Frage der Rückberufung der Redemptoristen und mit der Frage der Neubesetzung mehrerer preußischer Bisthümer.

— Der **Kaiser** ließ am Freitag Nachmittag das 2. Garderegiment z. F. alarmiren und entsprach später einer Einladung des Offizierkorps nach dem Kasino in der Kaserne. Am Sonnabend Vormittag besichtigte der Kaiser auf dem Tempelhofer Felde das Garde-Kürassier-Regiment und später das 2. Garde-Ulanen-Regiment.

— Wie Berliner Blättern aus parlamentarischen Kreisen gemeldet wird, hat **Reichskanzler v. Caprivi** Veranlassung genommen, sich freisinnigen Abgeordneten gegenüber über die Stellungnahme der Regierung zur Frage der **Suspension der Getreidezölle** auszusprechen. Der Reichskanzler habe bei dieser Gelegenheit bestätigt, daß die Rücksicht auf die handelspolitischen Verhandlungen maßgebend sei; die Regierung befürchte, daß dieselben durch eine zeitweilige Zollermäßigung gefährdet werden könnten. Wie die „Lib. Korr.“ hört, hätte der Reichskanzler einer Mittheilung der Materialien, auf Grund deren die Regierung die Suspendirung der Getreidezölle abgelehnt hat, nicht widersprochen, insoweit dadurch die Verhandlungen mit dem Auslande nicht berührt würden. In freisinnigen Kreisen gewinnt übrigens die Ueberzeugung die Oberhand, daß eine wirksame Ermäßigung der Brotpreise nur durch die Suspendirung der Getreidezölle auf mindestens ein Jahr gesichert werden könne.

— Bürgermeister **Duncker** hat nunmehr amtlich kundgegeben, daß er sein städtisches Amt zum 1. Oktober dieses Jahres niederzulegen beabsichtige.

— Nach halboffiziöser Andeutung ist der Minister a. D. und nationalliberale Abgeordnete **Hobrecht** als **Oberpräsident von Westpreußen** in Aussicht genommen. Die Nationalliberalen sollen die Beruhigung empfangen, daß die hohen Staatsämter nicht blos für konservative Männer reservirt sind.

— **Ein Heer von Staatsanwälten**, so schreibt die nationalliberale „Magd. Ztg.“, würde bereits aufgeboten worden sein, „wenn Fürst Bismarck noch am Ruder stände und in gleicher Weise wie in den „Hamb. Nachr.“ **Interna des Auswärtigen Amtes**, noch dazu, um Angriffe auf die Regierung zu stützen **ausgekramt worden wären**“. Die Anklagen der „Hamb Nachr.“ gegen die Regierung würden zu Bismarcks Zeiten „mit den schärfsten Waffen zurückgewiesen worden sein. Die jetzige Regierung setzt ihnen würdevolles Schweigen entgegen. Dadurch darf sich aber die unabhängige Presse nicht abhalten lassen, diese Angriffe zurückzuweisen.“ — Letzteres ist ganz richtig. Aber die freisinnige Presse muß immer befürchten, daß es Herrn v. Caprivi dabei „**unheimlich**“ zu Muthe wird.

Paderborn, 6. Juni. Die vom Domkapitel aufgestellte Liste für die **Bischofswahl** ist von der Regierung zurückgekommen. Heute findet eine Sitzung des Kapitels statt.

Bremen, 6. Juni. In der heutigen **Generalversammlung der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft** wurde der Rechnungsabschluß genehmigt, Königsberg i. Pr. zum nächstjährigen Versammlungsort gewählt und Graf Eulenburg (Ostpreußen) zum Präsidenten für das nächste Jahr ernannt. In der Sitzung führte der Erbgroßherzog von Oldenburg den Vorsitz.

Italien.

Rom, 6. Juni. [**Deputirtenkammer.**] Bei Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Einstellung einer außerordentlichen Ausgabe von 8 600 000 Frcs. in das Budget des Kriegsministeriums gab der Schatzminister **Luzzatti** einen kurzen Ueberblick über die finanzielle Lage des Landes. Der Minister hob hervor, daß Dank den im Voranschlag für 1891/92 vorgesehenen Ersparungen in der Höhe von 4[illegible] Millionen und Dank der Herabsetzung der Ausgaben für Eisenbahnbauten auf 50 Millionen jährlich der Fehlbetrag sich auf 5 Millionen reduzire. Dieses Ergebniß sei erzielt worden, trotzdem in dem Voranschlage die Einnahmen um 37 Millionen niedriger angesetzt und die neuen Forderungen für außerordentliche militärische Zwecke, sowie für Amortisationen vorgesehen worden seien. Bei der Neuaufstellung des Budgets für

1891/92 habe die Regierung die Verpflichtung übernommen, durch Ersparungen und organische Reformen den noch vorhandenen unbedeutenden Fehlbetrag zu beseitigen. Schließlich betonte der Minister, daß für jede neue Ausgabe neue Einnahmen vorgesehen werden müßten.

Rom, 7. Juni. Die „Agenzia Stefani" veröffentlicht folgende Note: „Verschiedene Blätter haben ein Schreiben des französischen Deputirten Millevoye über die englisch-italienischen Beziehungen veröffentlicht, in welchem Mittheilungen wiedergegeben wurden, welche Millevoye durch den Prinzen Napléon gemacht sein sollen. Wir sind ermächtigt zu erklären, daß diese Mittheilungen, insofern sie genau verstanden sein sollten, nur willkürliche persönliche Muthmaßungen des Prinzen, dem sie zugeschrieben werden, darstellen würden.

Rom, 7. Juni. Anläßlich des Nationalfesttages ist die Stadt festlich beflaggt. Der König hielt, von der Bevölkerung enthusiastisch begrüßt, eine Revue über die hiesige Garnison ab.

In der vergangenen Nacht fand in Oberitalien ein heftiges Erdbeben statt, welches in der ganzen Provinz Venedig und in Mailand um 2 Uhr 8 Min. früh verspürt wurde; etwa um dieselbe Zeit fand auch in Verona eine starke Erderschütterung statt, welcher ein dumpfes Rollen vorausgegangen war. Die Einwohner flohen erschreckt aus den Wohnungen, die Vize-Direktrice eines Pensionats ist in Folge des Schreckens gestorben; in verschiedenen Häusern stürzten die Rauchfänge ein. In Marcerigo wurden drei Häuser zerstört, wobei drei Personen getödtet wurden, in Tregnago wurden viele Häuser beschädigt, ebenso in Badia-Calavena; in letzterem Orte wurden 17 Personen noch lebend unter den Trümmern hervorgezogen. Um 6 Uhr früh folgte ein zweiter Erdstoß. In Pavia wurde um 2 Uhr 5 Minuten ein wellenförmiges Erdbeben wahrgenommen, welches etwa 15 Sekunden dauerte; ebenso fand in Ferrara um 2 Uhr 7 Min. Morgens ein starkes wellenförmiges Erdbeben in der Richtung von Süd-West nach Nord-Ost statt, und in Ravenna um 2 Uhr früh ein leichter Erdstoß.

Nach weiteren Meldungen über das Erdbeben wurde dasselbe auch in Domodossala, Belluno, Mailand, Parma, Modena, Florenz und Brescia verspürt.

Türkei.

* **Konstantinopel,** 6. Juni. Der Sultan empfing gestern den Staatssekretär v. Stephan und überreichte ihm den Großcordon des Osmanieordens. Nach dem Empfang gewährte der Sultan dem Botschafter v. Radowitz eine Privataudienz, in welcher er seinem Schmerz über den Vorfall bei Tscherkesskoi und der Hoffnung auf baldige Befreiung der Gefangenen Ausdruck gab, sowie Maßregeln in Aussicht stellte, welche die Wiederholung derartiger Ereignisse unmöglich machen sollen. Der Botschafter dankte dem Sultan für seine Theilnahme und Bereitwilligkeit, das Leben und die Befreiung der Gefangenen zu sichern, deren Geschick nicht nur von Deutschland, sondern von ganz Europa mit banger Theilnahme verfolgt werde. Er (der Botschafter) hoffe gleichfalls, daß der Sultan in seinem anerkannten Bestreben, die Türkei auf die Höhe der übrigen Kulturstaaten zu erheben, die Wiederkehr von Ereignissen solcher Art verhindern werde.

Lokales.

Posen, 8. Juni.

—b. **Abschiedsmahl.** Im großen Saale von Mylius Hotel fand Sonnabend Abend $8\frac{1}{2}$ Uhr ein Abschiedsmahl zu Ehren der aus dem hiesigen Magistratskollegium ausgeschiedenen Herren Bürgermeister Kalkowski und Stadtrath Wilhelm Kantorowicz statt. Fast sämmtliche Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, Mitglieder der städtischen Verwaltungs-Deputationen, städtische Beamte und eine Anzahl von Herren aus dem Bürgerstande, im Ganzen etwa 120 Personen, nahmen an dem Festessen Theil. Der erste Toast, welcher nach alter Sitte dem Landesherrn galt, wurde von dem Ersten Bürgermeister Herrn Witting in zündenden Worten ausgebracht und fand begeisterten Wiederhall. Herr Stadtrath Annuß und Herr Justizrath Orgler richteten an die scheidenden Kollegen herzliche Abschiedsworte, welche von Herrn Landesrath Kalkowski und Herrn W. Kantorowicz mit bewegten Worten erwidert wurden. Herr Chefredakteur Fontane gedachte der Gemahlinnen der beiden ausscheidenden Herren und Stadtrath Adolf Kantorowicz schloß die Reihe der Toaste mit einem Hoch auf den neuen Ersten Bürgermeister. Das Fest verlief in bester Stimmung und hielt die Herren bis nach Mitternacht zusammen.

)(**Die Sonnenfinsterniß** in der 7. und 8. Nachmittagsstunde am Sonnabend erreichte speziell für unsere Gegend bei Weitem nicht den Umfang derjenigen vom 17. Juni 1890, die für uns gleichfalls sichtbar war. Dagegen wurde die deutliche Beobachtung des interessanten Phänomens durch den in der Richtung der Sonnenscheibe gänzlich dunstfreien Himmel ungemein begünstigt und erleichtert, während im vorjährigen Juni die an der Sonne unaufhörlich vorüberströmenden fast undurchdringlichen Wolkenmassen das Naturereigniß nur für Augenblicke in die Erscheinung treten ließen. Die Sonnenfinsterniß am Sonnabend ist in den nördlichsten Theilen Europas und Asiens, sowie im Polarmeere eine ringförmige gewesen; für das übrige Europa soweit sie demselben überhaupt sichtbar war, stellte sich diese Sonnenfinsterniß als eine partielle von mäßigem Umfange dar. Für Posen begann die Verdeckung der Sonnenscheibe durch den Mond kurz nach 6 Uhr Nachmittags. Doch erst nach etwa 15 Minuten konnte vor dem oberen Theile der rechten Sonnenseite ein dunkler rundlicher Fleck mit bloßem Auge wahrgenommen werden, d. h. unsere Gegend der Erde trat in den Schatten des dunklen Mondkörpers. Ziemlich rasch schritt dann die Verdunkelung der Sonne in der Richtung nach links fort, erreichte gegen 7 Uhr mit ungefähr $\frac{3}{10}$ der ganzen Sonnenscheibe den Höhepunkt und nahm hierauf ebenso schnell ab, bis sie um $7\frac{1}{2}$ Uhr ganz vorüber war und die ganze Sonnenscheibe wieder im hellsten Glanze strahlte. Das Verschwinden des Mondschattens links oben vor der Sonnenscheibe ließ sich wegen des dichten Gewölks, das gegen das Ende der Finsterniß vor die Sonne zog, weniger deutlich beobachten. Uebrigens erreichte die Verfinsterung der Sonne für Posen einen zu geringen Umfang, als daß eine stärker bemerkbare Lichtabnahme hätte eintreten können. Es erscheint daher wohl nicht zu viel gesagt, wenn der Beobachter der Meinung ist, daß während der theilweisen Sonnenfinsterniß am Sonnabend die Lichtverhältnisse für uns eine merkliche Abschwächung nicht erfahren haben.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 6. Juni. Wie das „Fremdenblatt" meldet, dürften schon im Laufe der nächsten Woche die serbischen Delegirten zu den Vertragsverhandlungen mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland hier eintreffen.

Graz, 6. Juni. In dem Befinden des Grafen Hartenau ist eine bedeutende Besserung eingetreten.

Pest, 6. Juni. Der vereinigte Verwaltungsrath der Staatseisenbahngesellschaft nahm heute das Uebereinkommen mit der ungarischen Regierung über die Verstaatlichung der ungarischen Linien an. In einem heute abzuhaltenden Ministerrathe soll die Angelegenheit zum Abschluß gebracht werden.

Rom, 7. Juni. Der König überreichte heute persönlich dem Kapitän Spaccamela und dem Korporal Cattaneo für ihr heldenmüthiges Benehmen bei der Explosion des Pulverthurmes vor der Porta Portese die militärische Tapferkeitsmedaille.

Paris, 6. Juni. In der Deputirtenkammer brachte Minister Constans den Gesetzentwurf ein, betreffend die Errichtung einer Rentenkasse für die Arbeiter. Die Kammer beschloß mit 347 gegen 87 Stimmen die Dringlichkeit für die Berathung der Vorlage.

Paris, 6. Juni. Deputirtenkammer. Die Kammer nahm in der heutigen Sitzung einen Antrag, jede Mittwochssitzung dem Studium der Arbeiterfrage zu widmen, an.

Paris, 6. Juni. Der Justizminister Fallières hat dem Ministerrathe die Mittheilung gemacht, daß die Voruntersuchung in der Melinitangelegenheit abgeschlossen ist.

Es wird nur gegen Turpin, Triponé, Fasseler und Feuvrier weiter vorgegangen werden.

Paris, 7. Juni. Oberst Lebel, der Erfinder des Lebelgewehrs, ist gestorben.

Paris, 6. Juni. Die Einnahmen im Monat Mai an indirekten Steuern und Monopolen ergaben 5 200 000 Frcs. mehr als im Budget veranschlagt war und 795 000 Frcs. mehr als im Vorjahre. Die Zölle ergaben 4 260 000 Frcs. weniger, die Zuckersteuer 3 160 000 Frcs. mehr als veranschlagt war.

Paris, 7. Juni. Nach hier eingetroffenen Nachrichten aus Buenos-Ayres hat die französische Bank ihre Schalter wieder geöffnet.

Paris, 7. Juni. Dem heutigen Rennen in Longchamps wohnte trotz des trüben Wetters eine überaus zahlreiche Menschenmenge bei. Auch der Präsident Carnot erschien auf dem Rennplatze und wurde bei der Ankunft lebhaft begrüßt. Bei dem Rennen um den Großen Preis von Paris kam „Clamare" als erstes, „Reverend" als zweites und „Clément" als drittes Pferd an. — Heute Nachmittag hatten einige hundert Personen vor der Montmartre-Kirche eine antiklerikale Kundgebung veranstaltet, wobei es zu einem ziemlich ernsten Zusammenstoß mit der Polizei kam. Sechs Personen wurden verhaftet.

Lissabon, 6. Juni. Die Deputirtenkammer genehmigte mit 105 gegen 6 Stimmen das Uebereinkommen mit England.

Lissabon, 7. Juni. Die Berathung des englisch-portugiesischen Abkommens im Senat wird am Dienstag beginnen. — Die Blätter drücken ihre Freude über das gestrige Votum der Deputirtenkammer aus.

London, 7. Juni. Mehrere Wagen der Omnibusgesellschaft, welche von Highgate, im Norden von London, unter polizeilichem Schutze abgegangen waren, wurden in Islington durch die aufgeregte, aus mehreren tausend Personen bestehende Volksmenge gezwungen, in das Depot zurückzufahren.

London, 7. Juni. In dem heute Nacht ein Uhr von den Angestellten der Londoner Allgemeinen Omnibus-Compagnie abgehaltenen Meeting gelangte die Resolution zur Annahme, den allgemeinen Ausstand heute eintreten zu lassen.

St. Louis, 6. Juni. (Reutermeldung.) Nach einem Telegramm aus Mexiko hätten in den nördlichen Theilen Guatemalas geheime revolutionäre Versammlungen stattgefunden, auf welchen eine Resolution zur Absetzung des Präsidenten Barillas angenommen und Reden zu Gunsten einer Lostrennung gehalten wären. Mehrere Garnisonen sollen bereit sein sich den Anhängern der Trennung anzuschließen, und reiche Plantagenbesitzer die Geldmittel zur Begründung einer neuen Republik offerirt haben.

Wollmärkte.

Breslau, 7. Juni. Vorbericht. Die Zufuhren zu den Lägern, welche in den letzten Tagen reichlicher waren, durften bis Montag ihr Ende erreichen. Die Zufuhr auf den offenen Markt ist noch sehr unbedeutend. Die bisher eingetroffenen Stämme schlesischer und posenscher Herkunft ergeben meist ein Mindergewicht von 15—20 Prozent, oft darüber. Mehrere 100 Zentner sind bereits von Rheinländern und Engländern von den Lägern gekauft worden. Das Preisverhältniß ist noch nicht zu bestimmen, dürfte sich aber für Mittelwollen 4 bis 5 Mark pro Zentner niedriger stellen.

Handel und Verkehr.

** **Breslau,** 6. Juni. Bei der heutigen Schienensubmission von 2242 Tonnen offerirten Oberschlesische Werke 127 M., wie bei der letzten Submission.

Bromberg, 6. Juni. (Amtlicher Bericht der Handelskammer.) Weizen 220—235 Mk, feinster über Notiz. — Roggen 185 195 Mk. — Hafer nach Qual. 165—178 Mk — Gerste 150—165 Mk. — Kocherbsen 166—180 Mk., Futtererbsen 155—165 Mk. — Wicken 115—125 Mk. — Spiritus 50er Konsum 70,75 Mark, 70er Konsum 50,75 Mark

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im Juni 1891.

Datum Stunde.	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm; 66 m Seehöhe	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad
6. Nachm. 2	758,2	S frisch	heiter	+15,5
6. Abends 9	756,4	SO schwach	trübe	+12,4
7. Morgs. 7	755,2	S frisch	heiter	+13,7
7. Nachm. 2	755,1	OSO schwach	trübe	+19,2
7. Abends 9	754,1	SO mäßig	bedeckt	+15,3
8. Morgs. 7	754,3	SO stark	bedeckt	+13,4

Am 6. Juni Wärme-Maximum +16,0° Cels.
Am 6. „ Wärme-Minimum + 4,0° „
Am 7. „ Wärme-Maximum +20,0° „
Am 7. „ Wärme-Minimum + 8,6° „

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 6. Juni Morgens 1,28 Meter.
„ „ 7. „ Mittags 1,32 „
„ „ 8 „ Morgens 1,34 „

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Kurse.

Breslau, 6. Juni. Befestigend.

$3\frac{1}{2}$%ige L.-Pfandbriefe 96,95, 4%ige ungarische Goldrente 91,35, Konsolidirte Türken 18,20, Türkische Loose 73,75, Breslauer Diskontobank 97,50, Breslauer Wechslerbank 100,00, Schlesischer Bankverein 114,50, Kreditaktien 162,50, Donnersmarckhütte 80,60, Oberschles. Eisenbahn 66,75, Oppelner Zement 89,00, Kramsta 122,50, Laurahütte 122,25, Verein. Oelfabr. 103,25, Oesterreichische Banknoten 173,40, Russische Banknoten 248,80.

Schles. Zinkaktien 192,50, Oberschles. Portland-Zement 85,00, Archimedes —,—, Kattowitzer Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb 121,75, Flöther Maschinenbau 104.

$4\frac{1}{2}$ prozent. Obligationen der Oberschlesischen Eisen-Industrie-Aktien-Gesellschaft für Bergbau u. Hüttenbetrieb in Gleiwitz —,—.

Neue 3proz. Reichsanleihe 85,50.

Schlesische Zement 122,50.

Frankfurt a. M., 6. Juni. (Schluß). Befestigt.

Lond. Wechsel 20,45, 4proz. Reichsanleihe 106,10, österr. Silberrente 80,20, $4\frac{1}{5}$proz. Papierrente 80,70, do. 4proz. Goldrente 96,30, 1860er Loose 124,80, 4proz. ungar. Goldrente 91,30, Italiener 91,90, 1880er Russen 98,00, 3. Orientanl. 75,60, unifiz. Egypter 97,60, konv. Türken 18,20, 4proz. türk. Anl. 82,40, 3proz. port. Anl. 45,60, 5proz. serb. Rente 88,50, 5proz. amort. Rumänier 99,30, 6proz. kons. Mexik. 87,10, Böhm. Westb. 307, Böhm. Nordbahn 166, Franzosen $245\frac{1}{2}$, Galizier $188\frac{1}{4}$, Gotthardbahn 148,20, Lombarden $92\frac{3}{8}$, Lübeck-Büchen 156,50, Nordwestb. $176\frac{1}{4}$, Kreditakt. $260\frac{1}{4}$, Darmstädter 138,20, Mitteld. Kredit 102,50, Reichsb. 144,90, Disk.-Kommandit 180,30, Dresdner Bank 141,00, Pariser Wechsel 80,833, Wiener Wechsel 173,37, serbische Tabaksrente 88,80,

Privatdiskont $3\frac{1}{8}$ Proz. 3 Proz.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien $259\frac{3}{4}$, Disk.-Kommandit 179,40, Bochumer Gußstahl 117,50, Harpener —.

Wien, 6. Juni. (Schlußkurse.) Trotz mangelnder äußerer Anregung fest, Staatsbahn, Lombarden und Czernowitzer höher, beide Nordwestaktien auf bevorstehende neue Tarife matt.

Oesterr. $4\frac{1}{5}$% Papierrente 92,65, do. 5% 102,45, do. Silberr. 92,65, do. Goldrente 111,20, 4proz. ung. Goldrente 104,55, do. Papierrente $101,67\frac{1}{2}$, Länderbank 211,50, österr. Kreditaktien 300,25, ungar. Kreditaktien 343,25, Bankverein 113,00, Elbethalbahn 211,75, Galizier 217,75, Lemberg-Czernowitz 246,75, Lombarden 102,10, Nordwestbahn 204,50, Tabaksaktien 160,50, Napoleons $9,32\frac{1}{2}$, Marknoten $57,62\frac{1}{2}$, Russ. Banknoten $1,38\frac{3}{4}$, Silbercoupons 100,00.

Paris, 6. Juni. (Schluß.) 3% am. Rente $95,87\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}$ proz. Anl. 104,95, Ital. 5% Rente 93,25, österr. Goldrente $96\frac{3}{8}$, 4% ungar. Goldr. 92,50, 3. Orient-Anl. 75,56, 4proz. Russen 1889 98,90, Egypter 487,18, konv. Türken $18,42\frac{1}{2}$, Türkenloose 72,25, Lombarden 231,25, do. Prioritäten 329,00, Banque Ottomane 583,75, Panama 5proz. Obligat. —,—, Rio Tinto 580,00, Tabaksaktien 348,00. Neue 3proz. Rente 93,65.

An der heutigen Börse waren Spanier Exterieur, Portugiesen und ottomanische Werthe auf Realisationen schwächer, im Uebrigen ziemlich fest. Das Parquet war sehr fest.

Petersburg, 6. Juni. Wechsel auf London 84,40, Russ. II. Orientanleihe $100\frac{3}{4}$, do. III. Orientanleihe $101\frac{1}{4}$, do. Bank für auswärtigen Handel 272, Petersburg. Diskontobank 582, Warschauer Diskontobank —,—, Petersb. intern. Bank 484, Russ. $4\frac{1}{2}$ proz. Bodenkredit-Pfandbriefe $134\frac{1}{2}$, Große Russ. Eisenbahn $226\frac{1}{2}$, Russ. Südwestbahn-Aktien $119\frac{1}{2}$.

London, 6. Juni. (Schlußkurse.) Sehr ruhig.

Engl. $2\frac{3}{4}$ prozent. Consols $95\frac{3}{8}$, Preuß. 4proz. Consols 105, Italien. 5proz. Rente $92\frac{1}{4}$, Lombarden $9\frac{1}{8}$, 4proz. 1889 Russen (II. Serie) $98\frac{1}{2}$, konv. Türken $18\frac{3}{16}$, österr. Silberrente 80, österr. Goldrente 95, 4proz. ungar Goldrente $91\frac{1}{4}$, 4prozent. Spanier $73\frac{3}{8}$, $3\frac{1}{2}$proz. Egypter $91\frac{1}{2}$, 4proz. unific. Egypter 96, 3proz. gar. Egypter $99\frac{3}{4}$, $4\frac{1}{4}$proz. Trib.-Anl. $95\frac{1}{4}$, 6proz. Mexik. $87\frac{1}{2}$, Ottomanbank $13\frac{1}{4}$, Suezaktien 107, Canada Pacific $80\frac{1}{2}$, De Beers neue $14\frac{7}{8}$, Platzdiskont $3\frac{1}{8}$.

Rio Tinto $22\frac{7}{8}$, $4\frac{1}{2}$ proz. Rupees $76\frac{5}{8}$, Argentin. 5proz. Goldanleihe von 1886 $64\frac{1}{2}$, Argentin. $4\frac{1}{2}$prozent. äußere Goldanleihe 33, Neue 3prozentige Reichsanleihe 83, Silber $44\frac{3}{4}$.

Aus der Bank flossen 112 000 Pfd. Sterl.

Buenos-Ayres, 5. Juni. Goldagio 329,00.

Newyork, 5. Juni. Für morgen sind weitere $1\frac{1}{2}$ Millionen Dollers Gold zur Ausfuhr nach Europa bestellt worden.

Produkten-Kurse.

Köln, 6. Juni. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loko 25,00, do. fremder loko 25,00, per Juli 23,20, per November 22,05. Roggen hiesiger loko 21,00, fremder loko 22,00, per Juli 20,35, per November 19,25. Hafer hiesiger loko 18,50, fremder 18,50. Rüböl loko 64,50, per Oktober 64,40.

Bremen, 6. Juni. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loko 6,40 Br. Stetig.

Aktien des Norddeutschen Lloyd $117\frac{1}{4}$ Gd.

Norddeutsche Wollkämmerei 160 Br.

Hamburg, 6. Juni. Getreidemarkt. Weizen loko fest, holsteinischer loko neuer 238—245. Roggen loko fest, mecklenburg. loko neuer 218—220, russischer loko fest, 158—160. Hafer ruhig. Gerste ruhig. Rüböl (unverz.) fest, loko 62,00. — Spiritus matt, per Juni-Juli 35 Br., per Juli-August $35\frac{3}{4}$ Br., per August-September $36\frac{3}{4}$ Br., per Sept.-Oktober $36\frac{3}{4}$ Br. — Kaffee ruhig. Umsatz — Sack. — Petroleum ruhig, Standard white loko 6,45 Br., per August-Dez. 6,65 Br. — Wetter: Prachtvoll.

Hamburg, 6. Juni. Zuckermarkt (Nachmittagsbericht.) Rüben-Rohzucker I. Produkt Basis 88 pCt. Rendement neue Usance, frei an Bord Hamburg per Juni 13,34, per August $13,42\frac{1}{2}$, per Oktober 12,35, per Dezember 12,30. Behauptet.

Hamburg, 6. Juni. Kaffee. (Nachmittagsbericht.) Good

average Santos per Juli $82\frac{3}{4}$, per September 80, per Dezbr. 72, per März 70. Behauptet.

Pest, 6. Juni. Produktenmarkt. Weizen loko schwach, per Juni 9,36 Gd., 9,40, Br., per Herbst 9,38 Gd. 9,41 Br. Hafer per Herbst 5,93 Gd., 5,94 Br. — Mais per Juni 1891 6,19 Gd., 6,20 Br., per Juli-August 6,30 Gd., 6,32 Br. — Kohlraps per August-September 16,30 Gd., 16,45 Br. — Wetter: Schön.

Paris, 6. Juni. (Schlußbericht.) Rohzucker 888 behauptet, loko 34,50 à 34,75. Weißer Zucker träge, Nr. 3 per 100 Kilogramm per Juni 35,50, per Juli $35,62\frac{1}{2}$, per August 35,75, per Oktober-Januar $34,37\frac{1}{2}$.

Paris, 6. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen träge, per Juni 30,00, per Juli 29,60, per August 29,00, per September-Dezember 28,70. — Roggen ruhig, per Juni 19,30, per September-Dezember 18,90. — Mehl ruhig, per Juni 63,40, per Juli 64,10, per August 64,10, per September-Dezember 64,10. — Rüböl ruhig, per Juni 73,00, per Juli 73,75, per August 74,25, per September-Dezember 76,00. — Spiritus ruhig, per Juni 42,25, per Juli 42,50, per August 42,25, per September-Dezember 39,25. — Wetter: Bedeckt.

Havre, 6. Juni. (Telegramm der Hamburger Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee, good average Santos, per Juni 103,00, per September 99,00, per Dezember 89,00. Unregelmäßig.

Havre, 6. Juni. (Telegramm der Hamburger Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee in Newyork schloß mit 30 Points Baisse.

Rio 7000 Sack, Santos 3000 Sack. Recettes für gestern.

Amsterdam, 6. Juni. Java-Kaffee good ordinary 60.

Amsterdam, 6. Juni. Getreidemarkt. Weizen per November 255. — Roggen per Oktober 182, Rüböl loko —, per Herbst —.

Antwerpen, 6. Juni. Getreidemarkt. Weizen ruhig. Roggen unbelebt. Hafer unverändert. Gerste weichend.

Antwerpen, 6. Juni. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß loko $15\frac{7}{8}$ bez. u. Br., per Juni $15\frac{3}{4}$ Br., per Juli $15\frac{7}{8}$ Br., per August 16 Br., per September-Dezember $16\frac{1}{8}$ Br. Ruhig.

Antwerpen, 6. Juni. Bei der heutigen Wollauktion wurden von australischer Wolle 3541 Ballen angeboten und 2219 Ballen verkauft.

London, 6. Juni. Chili-Kupfer $55\frac{3}{8}$, per 3 Monat $56\frac{1}{8}$.

London, 6. Juni. 96pCt. Javazucker loko 15 ruhig. — Rüben-Rohzucker loko $13\frac{1}{4}$ ruhig. Centrifugal Cuba —.

Glasgow, 5. Juni. Roheisen. (Schluß.) Mixed numbres Warrants 49 sh. — d. Käufer.

Glasgow, 5. Juni. Die Vorräthe von Roheisen in den Stores belaufen sich auf 514 954 Tons gegen 737 282 Tons im vorigen Jahre.

Die Zahl der im Betriebe befindlichen Hochöfen beträgt 66 gegen 84 im vorigen Jahre.

Liverpool, 5. Juni. Getreidemarkt. Mais 1 d. höher. Weizen und Mehl stetig.

Liverpool, 6. Juni. Baumwolle. (Schlußbericht.) Umsatz 5000 B., davon für Spekulation u. Export 500 B. Träge.

Middl. amerikan. Lieferungen: Juni $4\frac{9}{16}$ Verkäuferpreis, Juni-Juli $4\frac{9}{16}$ do., Juli-August $4\frac{21}{32}$ do., August-September $4\frac{47}{64}$ Käuferpreis, September-Oktober $4\frac{51}{64}$ do., Oktober-November $4\frac{55}{64}$ do., November-Dezember $4\frac{57}{64}$ do., Dezember-Januar $4\frac{15}{16}$ Verkäuferpreis, Januar-Februar $4\frac{31}{32}$ d. Werth.

Newyork, 5. Juni. Baumwollen-Wochenbericht. Zufuhren in allen Unionshäfen 31 000 B. Ausfuhr nach Großbritannien 36 000 Ballen, Ausfuhr nach dem Continent 13 000 Ballen. Vorrath 378 000 Ballen.

Der Werth der in der vergangenen Woche eingeführten Waaren betrug 7 964 157 Dollars gegen 10 451 158 Dollars in der Vorwoche, davon für Stoffe 1 314 724 Dollars gegen 1 419 534 Dollars in der Vorwoche.

Newyork, 6. Juni. Waarenbericht. Baumwolle in New-York $8\frac{3}{4}$, do. in New-Orleans $8\frac{1}{4}$. Raff. Petroleum Standard white in New-York 6,90—7,20 Gd., do. Standard white in Philadelphia 6,85—7,15 Gd. Rohes Petroleum in Newyork 6,60, do. Pipe line Certificates per Juli —. Still, Stetig. Schmalz loko 6,47, do. Rohe u. Brothers 6,92. Zucker (Fair refining Muscovados) $2\frac{15}{16}$. Mais (New) per Juli $65\frac{1}{4}$. Rother Winterweizen loko $109\frac{3}{8}$. Kaffee Fair Rio-) 20. Mehl 4 D. 50 C. Getreidefracht 2. — Kupfer per Juli —,— nominell. Rother Weizen per Juni $108\frac{1}{8}$, per Juli $106\frac{1}{4}$, per Dezbr. $104\frac{3}{8}$. Kaffee Nr. 7, low ordinär per Juli 16,67, per September 15,67.

Newyork, 6. Juni. Rother Winterweizen per Juni 1 D. $08\frac{1}{8}$ C., per Juli 1 D. $06\frac{1}{4}$ C.

Berlin, 7. Juni. Wetter: Schön.

Fonds- und Aktien-Börse.

Berlin, 6. Juni. Die Enthüllungen im Bochumer Steuerprozeß, insbesondere die Behauptung des Anwalts des Verklagten von Stempelfälschungen bei Abnahme von Stahlschienen und Lokomotivachsen beim Bochumer Gußstahlverein, hatten für die Aktien des Letzteren anfänglich einen Kursrückgang von ca. $11\frac{1}{2}$ pCt. zur Folge und beeinflußten den gesammten Markt um somehr in ungünstiger Weise, als auch die von den auswärtigen Plätzen vorliegenden Meldungen wenig Erfreuliches brachten. Ueberall ist die Stimmung eine vorwiegend matte und lustlose gewesen. Das Geschäft war bei stärker hervortretendem Angebot auf den meisten Gebieten zwar erregt, aber von keineswegs nennenswerthem Umfange und die Kurse fixirten sich fast durchweg mehr oder weniger erheblich niedriger.

Im weiteren Verlaufe des Verkehrs gelangten verschiedentlich Deckungs- und Meinungskäufe zur Ausführung, die eine größere Regsamkeit für die leitenden Effekten mit sich brachten und die Notirungen nicht unwesentlich aufbesserten, sodaß dieselben — mit wenigen durch die Umstände berechtigten Ausnahmen — schließlich ungefähr ihren letzten Stand einnahmen, aber doch eher eine Neigung nach abwärts verriethen.

Bankaktien wurden von den spekulativen Titres in Berliner Handelsgesellschaft, Darmstädtern, Deutscher Bank und Diskonto-Kommandit zu schwankenden Preisen in größerem Umfange gehandelt.

Inländische Eisenbahnaktien weniger matt, als fast vollständig geschäftslos. Ausländische Eisenbahnaktien ruhig und wenig verändert; mehr angeboten Elbethal und Warschau-Wiener. Montanwerthe verkehrten bei stark schwankender Haltung zeitweise sehr erregt, waren aber später ruhiger. Kohlen- vor Eisenaktien bevorzugt. Andere Industriepapiere mäßig belebt und im Allgemeinen gut behauptet. Fremde Fonds bei ruhigem Geschäftsgange in ihrem Preisstande nur ganz unwesentlich verändert. Preußische und deutsche Fonds, Pfand- und Rentenbriefe, Eisenbahn-Obligationen 2c. meist fest und in gutem Begehr.

Produkten-Börse.

Berlin, 6. Juni. Der Getreidemarkt war an der Frühbörse und auch am Anfang des offiziellen Verkehrs schwach. Die Nachrichten aus Nordamerika und Oesterreich-Ungarn meldeten rückgängige Tendenz und die Offerten von **Weizen** aus Rußland und Nordamerika waren reichlich. Später trafen Berichte aus den Ostprovinzen, Thüringen 2c. ein, welche Nachtfröste meldeten, daraufhin wurde der Abschlag bis auf ½ M. wieder eingeholt. **Roggen** erholte sich auf Käufer unserer Mühlen und stieg bis um 2 M. über gestrigen Schlußwerth, namentlich war der Herbsttermin bevorzugt. Später wurde der Markt wieder stiller und ein Theil des Gewinnes mußte wieder aufgegeben werden. **Hafer** bei sehr kleinem Geschäft etwas fester. **Roggenmehl** schwankend, nahe Sichten etwas schwächer, spätere Termine fester. **Rüböl** bei stillem Geschäft unverändert. **Spiritus** loko gesucht und 20 Pf. theuer; Termine blieben bei ruhigem Verkehr unverändert.

Weizen (mit Ausschluß von Rauhweizen) per 1000 Kilogramm. Loko matter. Termine niedriger. Gekündigt — Tonnen. Kündigungspreis — M. Loko 225—236 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 233 Mk., russ. 235 ab Boden bez., per diesen Monat — bez., per Juni-Juli 231,5—231,25—232,5—232 bez., per Juli-August 219—218—219 bez., per August-September — bez., per September-Oktober 210,25 bis 209,5—210 bez., per Oktober-November — bez.

Roggen per 1000 Kilogramm. Loko fest. Termine höher. Gekündigt — Tonnen. Kündigungspreis — M. Loko 200—212 Mark nach Qualität. Lieferungsqualität 210 Mark. russischer — bez., inländischer — bez., per diesen Monat 209,5—208,75—209,75 bez., per Juni-Juli 205,25—204,5—205,75—205 bez., per Juli-August 195,75—194,75 bis 196,75—196,25 bez., per August-September — bez., per September-Oktober 188,5—188,25—191—190 bez., per Oktober-November — bez., per November-Dezember — bezahlt.

Gerste per 1000 Kilogramm. Still. Große und kleine 158 bis 184 M. nach Qualität. Futtergerste 160—168 M.

Hafer per 1000 Kilogramm. Loko Mittelwaare flau, feine behauptet. Termine wenig verändert. Gekündigt 350 Tonnen. Kündigungspreis 164,5 Mark. Loko 164—190 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 171 M., Pommerscher, preußischer, schlesischer mittel bis guter 168 bis 176, feiner 180—186 ab Bahn bez., per diesen Monat 164 bis 164,75 bez., per Juni-Juli 164—164,5 bez., per Juli-August 151,75—152 bez., per August-September — bez., per September-Oktober 145,75—145,25—145,75 bezahlt.

Mais per 1000 Kilogramm. Loko still. Termine still. Gekündigt — Tonnen. Kündigungspreis — Mk. Loko 153 bis 168 M. nach Qualität, per diesen Monat — M., per Juni-Juli 143 bis 142,5 bez., per Juli-August 141,5 bez., per September-Oktober 141,5 bez.

Erbsen per 1000 Kg. Kochwaare 175—185 M., Futterwaare 168—173 M. nach Qualität.

Roggenmehl Nr. 0 und 1 per 100 Kilogramm brutto incl. Sack. Termine nahe Sichten matt, spätere fester. Gekündigt — Sack. Kündigungspreis — M., per diesen Monat 29,2—29 bez., per Juni-Juli 28,65—28,5 bez., per Juli-August 27,6—27,5 bez., per August-September — bez., per September-Oktober 26,05—26,3 bis 26,25 bez.

Rüböl per 100 Kilogramm mit Faß. Termine still. Gekündigt 500 Zentner. Kündigungspreis 60,7 M. Loko mit Faß — bez., loko ohne Faß — bez., per diesen Monat 60,7 M., per Juni-Juli — bez., per Juli-August — bez., per August-September — bez., per September-Oktober 60,8 M., per Oktober-November 61,2 M., per November-Dezember 61,5 bez., per April-Mai 62 M.

Trockene Kartoffelstärke per 100 Kg. brutto incl. Sack. Loko 24,75 M.

Feuchte Kartoffelstärke per Juni —,— M.

Kartoffelmehl per 100 Kilogr. brutto incl. Sack. Loko 24,75 M.

Petroleum. (Raffinirtes Standard white) per 100 Kilo mit Faß in Posten von 100 Ztr. — M. Termine —. Gekündigt — Kilogr. Kündigungspreis — M., per diesen Monat — M.

Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe per 100 Ltr. à 100 Proz. = 10 000 Proz. nach Tralles. Gekündigt — Ltr. Kündigungspreis —,— Mark. Loko ohne Faß — bez.

Spiritus mit 70 M. Verbrauchsabgabe per 100 Ltr. à 100 Proz. = 10 000 Ltr. Proz. nach Tralles. Gekündigt — Ltr. Kündigungspreis — M. Loko ohne Faß 51,4 bez.

Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe per 100 Liter à 100 Proz. = 10 000 Proz. nach Tralles. Gekündigt — Ltr. Kündigungspreis — M. Loko mit Faß —, per diesen Monat —.

Spiritus mit 70 Mark Verbrauchsabgabe. Fest. Gekündigt 20 000 Liter. Kündigungspreis 50,3 M. Loko mit Faß —, per diesen Monat und per Juni-Juli 50,3—50,2—50,3 bez., per Juli-August 50,8—50,6—50,8 bez., per August-September 51 bis 50,8—51 bez., per September-Oktober 48—48,2 bez., per Oktober-November 44,8 bis 44,9 bez., per November-Dezember 43,7 bez., per Dezember-Januar — bez., per Januar-Februar — bez.

Weizenmehl Nr. 00 32,75—31,00, Nr. 0 30,75—29,25 bez. Feine Marken über Notiz bezahlt. Geringer Begehr.

Roggenmehl Nr. 0 u. 1 29,25—28,75, do. feine Marken Nr. 0 u. 1 30,5—29,25 bez., Nr. 0 1½ M. höher als Nr. 0 und 1 per 100 Kilo Br. inkl. Sack. Guter Begehr.

Feste Umrechnung: 1 Livre Sterl. = 20 M. 1 Doll = 4¼ M. 1 Rub. = 3 M. 20 Pf., 7 fl. südd. W. = 12 M. 1 fl. österr. W. = 2 M. 1 fl. holl. W. = 1 M. 70 Pf., 1 Franc oder 1 Lira oder 1 Peseta = 80 Pf.

Bank-Diskonto. Wechsel v. 6.

Amsterdam	3	8 T.	168,95 B.
London	3	8 T.	20,44⁵ bz
Paris	3	8 T.	80,85 bz G.
Wien	4	8 T.	173,55 bz
Petersburg	4½	3 W.	240,60 bz
Warschau	4½	8 T.	246,80 bz

In Berlin 4. Lombd. 5. Privatdisk. 2⅜ G.

Geld, Banknoten u. Coupons.

Souvereigns	
20 Francs-Stück	16,21 bz G.
Gold-Dollars	4,18 bz
Engl. Not. 1 Pfd. Sterl.	20,44 bz
Franz. Not. 100 Frcs.	80,75 G.
Oestr. Noten 100 fl.	173,70 bz B.
Russ. Noten 100 R.	241,05 bz

Deutsche Fonds u. Staatspap.

Dtsche. R.-Anl.	4	106,10 bz G.
do. do.	3½	99,00 G.
do. do.	3	85,80 bz
Prss. cons. Anl.	4	105,60 G.
do. do.	3½	99,10 bz G.
do. do.	3	85,75 bz
Sts.-Anl. 1868	4	101,10 G.
Sts-Schld-Sch.	3½	99,90 bz
BerlStadt-Obl.	3½	96,40 bz G.
do. do. neue	3½	96,40 bz G.
Posener Prov.-Anl.-Scheine	3½	95,00 G.
Pfandbriefe: Berliner	5	115,10 bz
do.	4½	109,90 G.
do.	4	104,00 bz
do.	3½	98,50 bz
Ctrl.-Ldsch	4	
do. do.	3½	96,30 bz G.
Kur. u. Neumrk. neue	3½	96,40 bz
do.	4	
Ostpreuss	3½	96,10 bz
Pommer.	3½	97,00 bz G.
do.	4	100,75 bz
Posensch.	4	101,50 G.
do.	3½	96,25 bz
Schl. altl.	3½	97,10 G.
do. do.	4	
ldschl. LtA.	3½	96,90 G.
do.	4	
do. do. neu	3½	
do. do. I. II.	4	
Wstp Rittr	3½	96,10 G.
do. neul. II.	3½	96,10 G.
Renten: Pommer.	4	101,90 G.
Posensch.	4	102,00 B.
Preuss.	4	102,00 B.
Schles.	4	102,10 bz
Bad. Eisenb.-A.	4	
Bayer. Anleihe	4	105,40 G.
Brem. A. 1890	3½	96,25 B.
Hmb. Sts. Rent.	3½	96,40 bz
do. do. 1886	3	
do. amortAnl.	3½	
Sächs. Sts. Anl.	4	
do. Staats-Rnt	3	86,00 B.
Prss. Präm-Anl	3½	171,25 G.
H.Pr.-Sch. 40T.	—	333,75 bz G.
Bad Präm.-An.	4	137,00 G.
Bayr. Pr.-Anl.	4	144,25 G.

Brnsch. 20. T.L.	—	104,75 bz G.
Cöln-M. Pr.-A.	3½	135,00 bz
Dess. Präm.-A.	3½	140,00 B.
Ham. 50 T.-L.	3	139,10 G.
Lüb. 50 T.-L.	3½	130,90 bz G.
Mein. 7Guld-L.	—	27,75 bz
Oldenb. Loose	3	129,10 G.

Ausländische Fonds.

Argentin. Anl.	5	40,25 bz
do. do.	4½	32,90 bz
Bukar. Stadt-A.	5	97,60 bz G.
Buen. Air. G.-A.	5	34,50 bz G.
Chines. Anl.	5½	106,75 B.
Dän. Sts.-A. 86.	3½	94,40 bz
Egypt. Anleihe	3	
do. do.	4	
do. 1890	3½	91,10 bz
do. Daira-S.	4	95,70 bz B.
Finnländ. L.	—	58,00 bz G.
Griech. Gold-A	5	87,00 G.
do. cons. Gold	4	63,40 bz G.
do. Pir.-Lar.	5	84,80 bz G.
Italien. Rente	5	91,90 G.
Kopenh. St.-A.	3½	94,50 B.
Lissab. St. A. I. II.	4	59,30 bz G.
Mexikan. Anl.	6	87,90 bz
Mosk. Stadt-A.	5	76,90 bz
Norw. Hyp-Obl	3½	95,75 bz
do. Conv. A. 88.	3	
Oest. G.-Rent.	4	96,40 G.
do. Pap.-Rnt.	4⅕	
do. do.	5	58,90 bz
do. Silb.-Rent.	4⅕	80,25 bz
do. 250 Fl. 54.	4	121,25 bz G.
do. Kr. 100(58)	—	
do. 1860er L.	5	125,00 bz
do. 1864er L.	—	323,00 G.
Poln. Pf-Br. I-IV	5	74,75 G.
do. Liq.-Pf.-Br.	4	72,90 G.
Portugies. Anl. 1888—89	4½	67,80 bz G.
Raab-Gr. Pr.-A.	4	104,70 B.
Röm. Stadt-A.	4	
do. II. III. VI.	4	81,10 G.
Rum. Staats-R.	4	85,60 bz
do. do. Rente	4	65,75 B.
do. do. fund.	5	101,75 bz
do. do. amort.	5	99,30 G.
Rss. Engl. A. 1822 (1 Pfd. Stl. gl. 20 M.)	5	
do. 1859	3	91,50 bz
cons. 1871		
do. 1872		
do. 1873		
do. 1875	4½	
do. 1889	4	
do. 1880	4	99,00 bz
Russ. Goldrent	6	106,40 B.
do. 1884 stpfl.	5	109,00 bz
I. Orient 1877	5	
II. Orient 1878	5	75,20 G.
III. Orient 1879	5	75,75 G.
Nikolai-Obl.	4	99,50 bz
Pol. Schatz-O.	4	95,10 G.
Prä.-Anl. 1864	5	183,00 G.
do. 1866	5	167,25 B.
Bodkr.-Pfdbr.	5	109,00 bz B.
do. neue	4½	100,50 bz G.
Schwedische	3½	94,60 bz
Schw. d. 1890	3½	94,80 bz
do. 1888	3	85,25 bz G.
Schw. Hyp.-Pf.	4½	101,90 bz G.
Serb. Gld-Pfdb.	5	91,75 bz G.
do. Rente	5	89,10 G.
do. do. neue	5	89,10 G.
Stockh. Pf. 87.	4	
do. St.-Anl. 87	3½	
Span. Schuld.	4	73,60 G.
Türk. A. 1865 in Pfd. Sterl. cv.	1	
do. do. B.	1	23,10 G.
do. do. C.	1	18,30 B.
do. Consol. 90	4	72,75 G.
do. Zoll-Oblig	5	90,00 bz
Trk. 400 Frc.-L.	—	73,80 bz
do. EgTrib-Anl	4½	97,00 bz
Ung. Gld-Rent.	4	91,70 bz
do. Gld.-Inv.-A.	5	102,90 bz
do. do do.	4½	100,25 B.
do. Papier-Rnt.	5	88,20 bz
do. Loose	—	253,50 G.
do. Tem-Bg.-A.	5	
Wiener C.-Anl.	5	106,30 G.

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastr.	3	69,00 bz G.
Altenbg.-Zeitz	—	186,00 bz
Crefelder	—	103,10 bz G.
Crefld-Uerdng	0	36,30 bz
Dortm.-Ensch.	4	109,70 bz
Eutin-Lübeck	1¾	53,80 bz G.
Frnkf.-Güterb.	5½	90,00 B.
Ludwsh.-Bexb.	10	
Lübeck-Büch.	7½	156,25 bz
Mainz-Ludwsh	4⅜	113,90 bz B.
Marnb.-Mlawk.	1	71,90 bz
Meckl Fr. Franz		
Ndrschl.-Märk.	4	100,60 G.
Ostpr. Südb.	⅙	92,10 bz B.
Saalbahn	0	38,25 bz G.
Stargrd-Posen	4½	101,60 bz
Weimar-Gera	0	22,00 G.
Werrabahn	3	82,25 bz
Albrechtsbahn	i. D	36,25 bz
Aussig-Teplitz	20	425,50 G.
Böhm. Nordb.	5½	
do. Westb.	7½	
Brünn. Lokalb.	5½	77,25 bz
Buschtherader	10¼	
Canada Pacifb.	5	77,75 bz
Dux-Bodenb.	12½	235,00 bz B.
Galiz. Karl-L.	4	94,40 bz
Graz-Köflach	7	115,00 G.
Kaschau-Od.	4	77,75 bz
Kronpr. Rud.	4¾	89,10 bz G.
Lemberg-Cz.	7	107,10 bz G.
Oesterr. Franz.	4	123,00 bz
do. Lokalb.	4	78,40 G.
do. Nordw.	4¾	
do. Lit. B. Elb.	5½	96,10 bz
Raab-Oedenb.	½	27,90 bz B.
Reichenb.-P.	3,81	79,75 bz
Südöstr. (Lb.)	0,8	44,80 bz
Tamin-Land	0	
Ungar.-Galiz.	i. D	87,25 G.
Balt. Eisenb.	i. D.	71,90 G.
Donetzbahn	i. D	103,50 bz
Ivang. Domb.	i. D	105,10 G.
Kursk-Kiew	—	203,00 G.
Mosco-Brest	i. D	75,50 G.
Russ. Staatsb.	i D	136,10 G.
do. Südwest.	i D.	89,70 B.
Warsch-Teres	i. D	102,00 bz
do. Wien.	17,9	249,10 bz
Weichselbahn	—	80,50 bz
Amst.-Rotterd.	i. D	146,50 G.
Gotthardbahn	6½	151,70 bz
Ital. Mittelm.	5½	101,00 B.
Ital. Merid.-Bah	7⅕	136,75 G.
Lüttich-Lmb.	0.40	23,80 bz
Lux. Pr. Henri	2,50	52,50 bz G.
Schweiz. Centr	6⅜	164,60 bz
do. Nordost	i D	147,75 bz
do. Unionb.	i D	112,90 bz
do. Westb.	i D	
Westsicilian.	3½	

Eisenb.-Stamm-Priorität.

Altdm-Colberg	—	113,00 G.
Bresl-Warsch.	1 1/12	54,70 bz
Czakat.-St.-Pr.	5	103,50 bz G
Dux-BodnbAB.		
Paul-Neu-Rup.	—	
Prignitz	—	106,00 bz G.
Szatmar-Nag.	i D	87,00 bz G.
Dortm.-Gron.	4½	115,50 bz
MarienbMlawk	5	111,75 bz
Mecklb. Südb.	—	26,50 bz
Ostpr. Südbah	5	114,80 bz
Saalbahn	4¾	103,80 G.
Weimar-Gera	3⅔	95,10 B.

Eisenb.-Prioritäts-Obligat.

Berg-Märkisch	3½	
Berl. Potsd.-M.	4	
BrslSchwFrb H		
Bresl.-Warsch	5	
Mz Ludwh 68/9	4	
do. 90	3½	95,75 B.
Meckl Fr. Franz		
Nied-Märk III.S		
Oberschl. Lit. B	3½	
do. Lit. E.	3½	97,00 G.
do. Em. v. 1879		
doNiedrsZwg	3½	
do (StargPos)	4	100,25 bz G.
OstprSüdb I-IV	4½	102,25 bz G.
Rechte Oderuf		
Albrechtsb gar	5	90,50 G.
BuschGold-Ob	4½	101,60 bz G.
Dux-Bodenb. I.	5	92,50 G.
Dux-PragG-Pr.	5	107,00 G.
do.	4	99,50 G.
Franz.-Josefb.	4	84,00 G.
Gal KLudwg. g.	4½	86,10 G.
do. do. 1890	4	82,60 G.
Kasch-Oderb. Gold-Pr. g.	4	98,60 G.
Kronp Rudolfb	4	83,00 G.
do. Salzkammg	4	100,30 bz G.
Lmb Czernstfr	4	80,00 B.
do. do. stpfl.	4	73,90 G.
Oest. Stb. alt, g	3	83,70 B.
do. Staats-I. II	5	105,75 G.
do. Gold-Prio.	4	100,30 G.
do. Lokalbahn	4½	85,60 G.
do. Nordwestb	5	92,70 bz G.
do. NdwB. G.-Pr	5	106,40 G.
do. Lt. B. Elbth.	5	92,00 G.
Raab-Oedenb. Gold-Pr.	3	70,10 B.
Reichenb.-Prior. (SNV)	5	88,90 B.
do. Gold-Prior.	5	101,90 G.
Südost. B. (Lb.)	3	65,10 bz G.
do. Obligation.	5	104,00 B.
do. Gold-Prior.	4	96,10 G.
Baltische gar.	5	99,25 G.
Brest-Grajewo	5	99,30 G.
Gr. Russ. Eis. gar.	3	81,00 G.
Ivang.-Dombr. g.	4½	101,90 G.
Kozlow-Wor. g.	4	93,40 G.
Kursk-Chark. 89	4	94,60 bz
do. Chark. As. (O)	4	93,60 G.
do. (Oblig.) gar.		
Kursk-Kiew conv	4	94,30 bz G.
Losowo-Sebast.	5	98,75 bz G.
Mosco-Jaroslaw	5	75,20 B.
do. Kursk gar.	4	89,70 G.
do. Rjäsan gar.	4	94,10 G.
do. Smolensk g.	5	100,60 bz
Orel-Griasy conv	4	93,50 bz
Poti-Tiflis gar.	5	
Rjäsan-Koslow g	4	95,70 G.
Rjaschk-Morozg	5	100,40 bz
Rybinsk-Bolog.	5	96,50 bz
Schuja-Ivan. gar.	5	100,25 G.
Südwestb. gar.	4	97,20 G.
Transkaukas. g.	3	82,20 G.
Warsch.-Ter. g.	5	101,50 G.
Warsch-Wien n.	4	100,00 bz B.
Wladikawk. O. g.	4	97,00 G.
Zarskoe-Selo	5	94,25 G.
Anatol. Gold-Obl	5	87,70 bz G.
Gotthardbahncv.	4	102,20 B.
Ital. Eisenb.-Obl.	3	56,50 bz G.
Serb. Hyp.-Obl.	5	91,30 bz G.
do. Lit. B.	5	89,10 bz G.
Süd-Ital. Bahn	3	60,10 G.
Central-Pacific	6	
Ilinois-Eisenb.	4	93,25 G.
Manitoba	4½	97,00 bz
Northern Pacific	6	115,00 bz
San Louis-Francisco	6	101,50 bz
Southern Pacific	6	

Hypotheken-Certifikate.

Danz. Hypoth.-Bank	3½	92,40 B.
Dtsche. Grd.-Kr.-Pr. I	3½	111,60 B.
do. do. II.	3½	107,20 G.
do. do. III. abg.	3½	98,60 G.
do. do. IV. abg.	3½	98,00 G.
do. do. V. abg.	3½	92,90 G.
do. Hp. B. Pf. IV. V. VI.	5	116,50 G.
do. do.	4	101,20 bz G.
do. do.	3½	95,00 G.
Hmb. Hyp. Pf. (rz. 100)	4	101,30 bz
do. do. (rz. 100)	3½	94,00 bz
MeiningerHyp Pfdbr.	4	101,50 bz G.
do. Pr.-Pfdbr.	4	128,10 bz
Pomm. Hypoth.-Akt.-B.-Pfandbr. III. u. IV.	4	101,00 bz G.
PrB.-Gr. unkb (rz 110)	5	113,60 bz
do. Sr. III. V. VI. (rz 100)	5	107,00 bz
do. do. (rz. 115)	4½	115,10 G.
do. do. X. (rz. 110)	4½	110,70 bz
do. do. (rz. 100)	4	100,70 bz
Pr. Centr.-Pf. (rz. 100)	4	101,10 bz G.
do. do. (rz. 100)	3½	94,60 bz G.
do. do. kündb.	4	
Pr. Centr.-Pf. Com-O	3½	94,50 bz G.
Pr. Hyp.-B. I. (rz. 120)	4½	113,80 G.
do. do. VI. (rz. 110)	5	
do. div. Ser. (rz. 100)	4	101,40 bz G.
do. do. (rz. 100)	3½	95,30 G.
Prs. Hyp.-Vers.-Cert.	4½	109,00 G.
do. do. do.	4	101,60 bz G.
do. do. do.	3½	94,80 bz G.
Schles. B.-Cr (rz. 100)	4	100,50 B.
do. do. (rz. 100)	3½	94,25 G.
Stettin, Nat.-Hyp.-Cr.	5	103,75 G.
do. do. (rz. 110)	4½	103,10 G.
do. do. (rz. 110)	4	99,30 G.
do. do. (rz. 100)	4	99,00 G.

Bankpapiere.

B. f. Sprit-Prod. H	3	68,75 G.
Berl. Cassenver.	7¼	137,10 G.
do. Handelsges.	9½	141,50 bz
do. Maklerver.	11	127,10 G.
do. Prod-Hdbk.	—	
Börsen-Hdlsver.	13½	156,80 G.
Bresl. Disc.-Bk.	6	97,75 bz
do. Wechslerbk.	6	106,10 B.
Danz. Privatbank	8¼	
Darmstädter Bk.	10½	138,90 bz
do. do. junge		
Deutsche Bank	10	152,00 bz G.
do. Genossensch	7	123,40 G.
do. Hp. Bk. 60pCt.	6½	111,60 G.
Disc.-Command.	14	179,90 bz
Dresdener Bank	11	141,50 bz G.
Gothaer Grund-creditbank	0	86,20 G.
Internat.-Bank	6	99,00 bz G.
Königsb. Ver.-Bk	4	99,80 G.
Leipziger Credit	12	187,00 bz G.
Magdeb. Priv.-Bk	6½	105,30 G.
Maklerbank	11½	123,00 G.
Mecklenb. Hyp. u. Wechs.	8	128,60 G.
Meininger Hyp.-Bank 50 pCt.	5	101,60 bz G.
Mitteld. Crdt.-Bk.	6	102,50 bz G.
Nationalbk. f. D.	9	120,10 bz
Nordd. Grd.-Crd.	0	86,30 G.
Oester. Credit-A.	10⅝	
Petersb. Disc.-Bk	16	
do. Intern. Bk.	15	
Pom. Vorz.-Akt.	6	109,50 G.
Posen. Prov.-Bk.	6½	108,75 G.
Pr. Bodencr.-Bk.	7	124,50 bz B
do. Cnt-Bd. 50pCt	10	153,50 bz B.
do. Hyp.-Akt.-Bk.	6½	119,80 G.
do. Hyp.-V. A.-G. 25 pCt.	8	107,90 G.
do. Immob.-Bank 80 pCt.	15	355,00 bz
do. Leihhaus	8	
Reichsbank	8.81	144,50 bz G.
Russische Bank	7	
Schles. Bankver.	7	113,75 bz
Warsch Comrzb.	10	
do. Disconto	8,9	

Industrie-Papiere.

Allg. Elekt.-Ges.	10	170,40 bz G.
Anglo Ct. Guano	12⅞	141,00 bz B.
Bauges. Berl.-Charl.	1	136,25 bz G.
Bauges. City St.-Pr.	—	
Bauges. Dtsche. Bau.	2¼	82,50 bz
Bauges. Hann. St.-P.	4½	76,00 bz G.
Bauges. Humb.	6	133,25 G.
Moabit	5	127,70 B.
Passage	3	71,50 G.
U. d. Linden	—	22,10 G.
Berl. Elektr-W.	10	176,50 bz G.
Berl. Lagerhof	0	86,50 bz
do. do. St.-Pr.	0	116,25 bz B.
Ahrens Br., Mbt	0	57,50 G.
Berl. Bock-Br.	0	65,10 bz G.
Schultheiss-Br	16	277,75 bz G.
Bresl. Oelw.	4¾	102,75 bz G.
Deutsch. Asph.	2	74,50 G.
DynamitTrust.	8½	142,75 bz
Erdmannsd. Sp	6½	86,60 G.
Fraust. Zucker	0	97,50 G.
Glauz. do.	8⅔	113,70 G.
GummiHarbg.-Wien	29	281,75 bz B.
do. Schwanitz	18	207,90 bz G.
doVoigtWinde	7	132,25 G.
do. VolpiSchlüt	5½	101,10 G.
HemmoorCem	10	107,75 bz G.
Köhlm. Strk.	14	215,00 B.
Körbisdf-Zuck.	—	105,00 B.
Löwe & Co.	18	268,75 bz
Bresl. Linke	14	168,75 G.
do. Hofm.	14	165,25 bz G.
Germ-Vrz.-Akt	6	95,00 B.
Görlitz cv.	13	149,00 G.
Görl. Lüdr.	13	172,75 bz G.
Grusonwrk.	5	146,75 bz G.
H. Paucksch.	8	94,00 G.
Schwarzkopff.	16	264,00 bz G.
Stettin. Vulk.-B	8	115,25 G.
Sudenburg	20	
O.-Schl. Cham.	10	118,00 B.
do. Portl.-Cem	8	86,75 G.
OppelnCem-F.	6½	87,60 bz G.
do. (Giesel)	8½	93,00 bz G.
Gr. Berl. Pferdb	12½	231,60 B.
Hamb. Pferdeb	6	116,70 B.
Potsd. cv Pfdrb	5½	102,50 G.
Posen. Sprit-F.	4	
Rositzer Zuck.	4	67,00 bz G.
Schles. Cem.	10½	122,50 B.
StettBred. Cem	5	120,00 B.
do. Chamott.	30	229,50 bz B.
Bgw. u. H.-Ges.		
Aplerbecker	—	182,40 bz B.
Berzelius	12	125,00 bz G.
Bismarckhütte	18	134,50 bz G.
BochGussst-F.	10	119,60 bz
Donnersmrck	8	96,50 bz
Dortm. St-Pr. A	4	65,50 bz
Gelsenkirchen	12	161,40 bz B.
Hibernia	19	172,00 bz B.
Hörd St.-Pr.-A.	—	61,80 bz
Inowracl. Salz	0	34,30 G.
König u. Laura	11	123,40 bz
Lauchham. cv.	13	140,50 bz G.
Louis. TiefStPr	13	169,75 bz
Oberschl. Bd.	5	66,80 bz G.
do. Eisen-Ind.	11	130,00 bz G.
Redenh. St.-Pr.	7	53,00 bz
Riebeck. Mont.	—	172,00 G.
Schles. Kohlw.	0	52,50 bz G.
do. Zinkhütt.	18	194,00 bz G.
do. do. St.-Pr.	18	193,50 bz B.
Stolb. Zk.-H.	3½	66,00 bz
do. St.-Pr.	8½	126,90 bz
Tarnowitz cv.		
do. do. St.-Pr.	7	54,00 bz B.

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. (A. Röstel) in Posen.